

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

Windenergie Schmechten GbR

Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Jan Lackmann
Vattmannstraße 6
33100 Paderborn

Abteilung:
Immissions-
und Klimaschutz

Für Sie zuständig:

Maximilian Becker
Telefon: 05271/965-4470
Telefax: 05271/965-4498
Zimmer: B 709
m.becker@kreis-hoexter.de
www.kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:
44.0024/20/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 02.01.2024

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Genehmigung nach § 4 BImSchG

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

I. Tenor

Auf den Genehmigungsantrag vom 22.12.2020 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen wird, aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs GE 5.5-158 mit einer Gesamthöhe von 240,00 m am nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Stadt Brakel, erteilt.

Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC: WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:
DE 125 443 860

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz
oder können schriftlich
angefordert werden

Standort der WEA

	Stadt	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM)	north (UTM)
WEA 2	Brakel	Schmechten	6 / 193	507.751	5.726.145

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Anlagendaten	3
III. Nebenbestimmungen	4
IV. Hinweise	33
V. Begründung	38
1. Verfahren	38
2. Einwendung	40
3. Befristung der Genehmigung	46
4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	47
5. Umweltverträglichkeitsprüfung	67
VI. Gebührenfestsetzung	113
VII. Ihre Rechte	114
VIII. Hinweise der Verwaltung	114
IX. Anhänge	115
Anhang 1: Antragsunterlagen	115
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen	119

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlag ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Anlagendaten

Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller	GE Wind Energy GmbH
Bezeichnung	GE 5.5-158 „Cypress“
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Luv-Läufer, Pitch
Fundament	Flachfundament mit bzw. ohne Auftrieb
Turmtyp	Betonhybridturm (GE ECO)
Generator	Doppeltgespeister Asynchrongenerator
Getriebe	Mehrstufiges Planeten-Stirnradgetriebe
Windzone	IEC S
Rotorblattlänge	79,00 m
Rotorfläche	19.607,0 m ²
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s
Rotordurchmesser	158,00 m
Nabenhöhe	161,00 m
Gesamthöhe	240,00 m
Untere Streichhöhe	82,00 m
Nennleistung	5.500 kW
Schallleistung L_{WAmaxn} (inkl. Zuschlag)	108,1 dB(A)
Flügelpezifikation	Serrations
Rechnerische Lebensdauer	≥ 20 Jahre

Tagbetrieb:

Die Anlage des Typs GE 5.5-158 mit einer offenen Betriebsweise von $P_{Nenn} = 5.500$ kW Nennleistung (Mittelspannung) ist mit einem Schallleistungspegel von $L_{WAN} = 106,0$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 108,1$ dB(A) bemessen.

Nachtbetrieb:

Die Anlage des Typs GE 5.5-158 mit einer reduzierten Betriebsweise von $P_{Nenn} = 5.100$ kW Nennleistung (Mittelspannung) ist mit einem Schallleistungspegel von $L_{WAN} = 104,0$ dB(A) (NRO 104, Nachtzeit) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 106,1$ dB(A) bemessen.

Die Betriebsdaten der Anlagen sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Betriebsmodi	Leistung	Betriebszeit
WEA 2	GE 5.5-158	Volllast	5.500 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 2	GE 5.5-158	Red. Modus (NRO 104)	5.100 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Die Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB

III. Nebenbestimmungen

A. Befristung

1. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlagen bis dahin nicht in Betrieb genommen worden sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlagen ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlagen zu verstehen.

B. Bedingungen

1. Die Genehmigung wird erst wirksam und mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, nachdem bei der

Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **263.575,00 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagen-spezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundlichen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

C. Allgemeine Auflagen

1. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Sofern der Inbetriebnahmezeitpunkt der einzelnen Anlagen zeitlich auseinanderfällt, ist die Inbetriebnahme für jede einzelne Anlage anzuzeigen.
2. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Höxter, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist vorzulegen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der **Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 29.09.2021 und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmen, die der **Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 30.09.2021 zugrunde gelegen haben.
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- Einmessprotokoll der errichteten Anlagen mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeiten-

- steuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung F. Nr. 2 übereinstimmen.
- Der Nachweis, dass die Befeuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist.
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis).
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Höxter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
 5. Die der jeweiligen Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Seriennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.
 6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlage ist diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2023). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

D. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 29.09.2021 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen, vorausgesetzt in den Auflagen dieser Genehmigung ist nichts Gegenteiliges beschrieben.

2. Die Windenergieanlage **WEA 2** des Typs GE 5.5-158 auf 161,00 m Nabenhöhe ist zur Tagzeit im Betriebsmodus NO 106 mit dem Maximalwert von 106,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 108,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 29.09.2021 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 2, GE 5.5-158, Tagbetrieb, Mode NO 106, 5.500 kW, Nabenhöhe 161 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0080061 Rev. 02 vom 14.09.2020)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0	106,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	88,8	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7	107,7
Lo, Okt [dB(A)]	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1	108,1

L_{Wa, Hersteller} = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von

Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3. Die Windenergieanlage **WEA 2** des Typs GE 5.5-158 auf 161,00 m Nabenhöhe ist Nachtzeit in reduzierter Betriebsweise mit dem Maximalwert von 104,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 106,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 29.09.2021 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 2, GE 5.5-158, <u>Nachtbetrieb</u>, Mode NO 104, 5.100 kW, Nabenhöhe 161 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0080061 Rev. 02 vom 14.09.2020)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	85,3	91,3	96,0	98,2	98,9	96,2	89,3	74,5	104,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	87,0	93,0	97,7	99,9	100,6	97,7	90,9	76,2	105,7
Lo, Okt [dB(A)]	87,4	93,4	98,1	100,3	101,0	98,3	91,4	76,6	106,1

L_{WA, Hersteller} = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4. Die Windenergieanlage **WEA 2** ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten.
5. Werden nicht alle Werte Lo, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 29.09.2021 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel Lo, Okt,Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 29.09.2021 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
6. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
7. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel festgelegten Werte Le,max,Okt nicht überschreiten. Werden nicht

alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Lackmann Phymetric GmbH vom 29.09.2021 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros Lackmann Phymetric GmbH vom 29.09.2021 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

8. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbetriebs gemäß Nebenbestimmung D. Ziffer 4 durch Vermessung an der hier antragsgegenständlichen **WEA 2** für den Modus NO 104 des Typs GE 5.5-158 geführt, ist damit auch die Abnahmemessung für die WEA erfüllt.
9. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.
10. 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlage und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird (vgl. § 28 BImSchG). Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhangs A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten:

- die Beschreibung der Messpositionen
- die Beschreibung der verwendeten Messsysteme
- die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte.

Es ist sicherzustellen, dass der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter eine Ausfertigung des Messberichts innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschluss entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.

11. Eine Tonhaltigkeit der Anlagen ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW– vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
12. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A), im Kern- Dorf- und Mischgebiet sowie Außenbereich am Tag von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) sowie in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
13. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 30.09.2021 ist verbindlicher

Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlagen umzusetzen.

14. Die Schattenwurfprognose weist für den relevanten Immissionsaufpunkt:

IP C Am Riesenberg 1, Schmechten (507.226 / 5.725.825)

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesem Immissionsaufpunkt müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

15. An dem o. g. Immissionsaufpunkt darf über die genannten Richtwerte kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
16. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
17. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
18. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen

der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus. Eine Auffüllung des gesamten Flurstücks ist nicht zulässig.
3. Das Brandschutzkonzept (Nr. 20-2236B) vom 22.09.2020 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
4. Die entsprechenden Vorgaben des Prüfbescheids zur Typenprüfung vom 31.03.2020 mit den entsprechenden dort genannten Prüfberichten und den dazugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen sind rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Im Rahmen der Bauausführung sind die Vorgaben und Bemerkungen zu beachten.
5. Das Hydrogeologische Gutachten vom 20.11.2020 (Nr. 2443H) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Auf die Durchführung der geologischen Hauptuntersuchung nach DIN 4020 vor Baubeginn wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
6. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlage ein aktualisiertes ingenieurgeologisches Bodengutachten vorzulegen, soweit die Ausführung des Fundamentes nach Erteilung der Genehmigung geändert wird.

7. Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom 29.10.2021 (Nr. I17-SE-2021-270) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und ist im Standsicherheitsnachweis zu benennen und entsprechend zu berücksichtigen.
8. Die hier gegenständliche WEA 2 ist entsprechend der Stellungnahme zur Standorteignung vom 29.10.2021 bei Winden innerhalb der sektoriellen Anströmung von 322° bis 34° in allen Windgeschwindigkeitsbereichen abzuschalten.
9. Die hier gegenständliche WEA 2 ist entsprechend der Stellungnahme zur Standorteignung vom 29.10.2021 bei Winden innerhalb der sektoriellen Anströmung von 142° bis 214° in allen Windgeschwindigkeitsbereichen abzuschalten.
10. Die vorliegenden Einzelnachweise (Typenprüfungen und weitere Nachweise, (hydro)geologische Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten) sind von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen (nach Wahl des Antragstellers) zu einem Gesamtnachweis zusammenzustellen und als abschließender Standsicherheitsnachweis i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 8 BauO NRW vorzulegen.
11. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW vorzulegen:
 - Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW
 - Von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

12. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die

Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.

13. Die voraussichtliche Fertigstellung der Fundamente ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
14. Die Bauausführung der Windenergieanlagen ist innerhalb der Geltungsdauer der Typenprüfung abzuschließen.
15. Das Bauvorhaben darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (vgl. § 84 Abs. 8 S. 1 BauO NRW)
16. Im Bereich der Zufahrt zu den Windenergieanlagen ist von jeder Richtung aus mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EISABWURF“ oder vergleichbaren Aufdrucken dauerhaft aufzustellen.

F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 26.06.2023 und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 26.06.2023 (AFB), jeweils des Planungsbüros Bioplan Höxter PartG aus 37671 Höxter, sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben.
2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird abweichend von der Maßnahme VT9 im AFB (S. 65) folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist die Windenergieanlage von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C, Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel < 6 m/s, jeweils in Gondelhöhe..

3. Ein Betrieb der Anlage ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs durch die uNB zulässig.
4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:
 - a) Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
 - b) Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
 - c) Temperatur an der Gondelaußenseite
 - d) Rotordrehzahl
 - e) elektrische Leistung
 - f) Seriennummer der betroffenen WEA
5. Die Daten sind der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
6. Störungen während des Betriebs der Anlage, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 auswirken, sind der uNB unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus ist die Anlage zwischen dem 01. April und 31. Oktober von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 bei der uNB erneut nachgewiesen ist.

7. Sofern sich bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 ergeben, ist die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 vorgelegt und diese durch die uNB bestätigt wird.
8. Die Nebenbestimmungen F. Ziffern 8.1 bis 8.4 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.
 - 8.1 Ein akustisches Gondelmonitoring ist nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei vollständige aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der uNB ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht eines Fachbüros mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.
 - 8.2 Aufgrund des Rotorradius von 79 m ist im Falle des optionalen Gondelmonitorings ein zweites Erfassungsgerät am Turm auf Höhe der unteren Streichhöhe des Rotors anzubringen. Die Datenerfassung ist zeitlich parallel zu der Erfassung in Gondelhöhe durchzuführen. Der vorzulegende Monitoringbericht gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 8.1 muss eine bezüglich Artenspektrum, Aktivitätszeiten und Rufaktivität vergleichende Auswertung zu den Ergebnissen aus Gondelhöhe enthalten. Auf die Installation dieser zweiten Erfassungseinheit kann verzichtet werden, sofern eine Bestätigung der Entwickler der Software probat vorgelegt wird, dass im vorliegenden Einzelfall eine ausreichende Erfassung und Be-

wertung des Großen und Kleinen Abendseglers durch die Erfassungseinheit auf Gondelhöhe gewährleistet ist.

- 8.3 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.
- 8.4 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.
9. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung und die Verlegung der internen Netzanbindung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).
10. Sollte die Baufeldräumung dennoch in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fallen, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch engmaschige Bestückung mit Flatterbändern, um eine Vergrämungswirkung zu erzielen).
11. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F. Ziffer 9 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Wachtel etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls.

Die Baufeldfreigabe darf nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.

12. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung einer Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen, ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung F. Ziffer 11 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
13. Zum Schutze des Rotmilans ist die Windenergieanlage gem. Maßnahme VT6 im AFB bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen im Radius von weniger als 250 m um den Mast der WEA abzuschalten (mindestens Ernte von Feldfrüchten, Pflügen, Grünlandmahd). Die Abschaltung erstreckt sich jeweils tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines Jahres auf 48 Stunden nach Bewirtschaftungsbeginn.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

Gemarkung Schmechten, Flur 6, Flurstücke 35, 39, 133, 134, 136, 141, 193;

Gemarkung Schmechten, Flur 7, Flurstücke 24, 25;

Gemarkung Siddessen, Flur 1, Flurstücke 1, 2.

14. Aufgrund der räumlichen Lage der Windenergieanlagen zueinander, der Lage der Brutplätze des Rotmilans und den als Nahrungshabitat ungeeigneten Waldflächen ist die WEA 2 gleichermaßen bei Bewirtschaftungsmaßnahmen analog zu Nebenbestimmung F. Ziffer 13 im 250 m Umfeld der WEA 1 und 3 abzuschalten. Dies betrifft folgende Grundstücke:

WEA 1: Gemarkung Schmechten, Flur 6, Flurstücke 49, 50, 51, 53, 132, 144, 145, 172 – 177, 180, 181, 185 – 187, 204

WEA 3: Gemarkung Schmechten, Flur 6, Flurstücke 20, 29, 31, 188, 189, 191, 192, 199, 200, 201; Gemarkung Siddessen, Flur 1, Flurstücke 1, 22, 23, 24, 122; Gemarkung Istrup, Flur 4, Flurstück 54.

15. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmungen F. Ziffern 13 und 14 notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und / oder Bewirtschaftern der o. g. Flurstücke zu treffen. Aus ihnen muss die rechtzeitige Information des Anlagenbetreibers über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen. „Rechtzeitig“ meint einen Zeitraum, in dem eine Abschaltung spätestens zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses sichergestellt werden kann. Alternativ kann der Betreiber auch organisatorische Maßnahmen (z. B. tägliche Kontrolle während der Maßnahmenzeit) veranlassen, um die Abschaltung der Anlage sicherzustellen.
16. Ein Nachweis über die Abschaltung der Anlage zu den in den Nebenbestimmungen F. Ziffern 13 bzw. 14 genannten Zeiten ist über die Betriebsdaten der WEA nachzuhalten und auf Verlangen der uNB vorzulegen. Parallel dazu sind die Zeitpunkte der in Nebenbestimmung F. Ziffern 13 bzw. 14 genannten Bewirtschaftungsereignisse auf den genannten Flächen tabellarisch vorzuhalten. Die Daten sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
17. Im Umkreis von 129 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung / Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
18. Für den temporären Verlust der Brutfläche eines Paares der Feldlerche sind gem. Maßnahme A1 im LBP - sofern sich die Bauzeit

mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet - für die Zeit von Baubeginn bis Abschluss der Errichtung der WEA 0,5 ha Ersatzlebensraum als selbstbegrünende Ackerbrache oder extensive Blühfläche auf dem Grundstück Gemarkung Siddessen, Flur 1, Flurstück 1 vorzuhalten. Die Fläche muss einen Mindestabstand von 25 m zum Wirtschaftsweg einhalten und darf sich nicht mit Ersatzlebensräumen für die Feldlerche aus anderen Genehmigungsverfahren – hier insbesondere zur WEA 1 – überschneiden. Die Fläche muss in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres vollständig eingerichtet sein. In diesem Zeitraum ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, von Dünger oder die mechanische Beikrautbekämpfung unzulässig. Bei Einsaat ist Regiosaatgut des Gebietes 06 (oberes Weser- und Leinebergland mit Harz) zu verwenden. Ein Herkunftsnachweis ist der uNB auf Verlangen vorzulegen.

19. Für den temporären Verlust der Brutfläche eines Paares der Wachtel sind gem. Maßnahme A2 im LBP - sofern sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Wachtel überschneidet - für die Zeit von Baubeginn bis Abschluss der Errichtung der WEA 1,0 ha Ersatzlebensraum als selbstbegrünende Ackerbrache oder extensive Blühfläche auf dem Grundstück Gemarkung Siddessen, Flur 1, Flurstück 1 vorzuhalten. Die Fläche muss in der Zeit vom 01.05. bis 15.07. eines Jahres vollständig eingerichtet sein. In diesem Zeitraum ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, von Dünger oder die mechanische Beikrautbekämpfung unzulässig. Bei Einsaat ist Regiosaatgut des Gebietes 06 (oberes Weser- und Leinebergland mit Harz) zu verwenden. Ein Herkunftsnachweis ist der uNB auf Verlangen vorzulegen. Eine Überschneidung mit der Fläche aus Nebenbestimmung F. Ziffer 18 ist zulässig.
20. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
21. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern eine aus Flugsicherungsgründen erforderliche Befeuerung zwingend notwendig ist.

22. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Container sowie Fahrzeugen und vergleichbares ist auf Grünland unzulässig.
23. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
24. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.
25. Der Bau und die Errichtung der Anlage sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere zu gewährleisten. Unter dem Begriff „tagsüber“ verstehe ich das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.
26. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 4.618 Biotopwertpunkten erfolgt entsprechend der Beschreibung im Kap. 8.3.2 im LBP auf mindestens 1.155 m² des Flurstücks 157, Gemarkung Schmechten, Flur 6, durch Umwandlung einer Ackerfläche in artenreiches Grünland. Es ist Regiosaatgut des Gebietes 06 (oberes Weser- und Leinebergland mit Harz) zu verwenden. Ein Herkunftsnachweis ist der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Fläche ist spätestens in der dem Baubeginn folgenden Vegetationsperiode entsprechend der Maßnahmenbeschreibung im Kap. 8.3.2 einzurichten und zu bewirtschaften. Mulchmahd, Düngung oder chemische Beikrautbekämpfung sind nicht zulässig.
27. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit und der damit einhergehenden Unsicherheit für die Entwicklung hin zu einer artenreichen Blühwiese, ist im sechsten Jahr nach Einrichtung der Fläche eine Vegetationsaufnahme durchzuführen. Das Ergebnis ist der uNB

unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Sofern das Ergebnis die Vorgaben des LANUV unterschreitet („hervorragend ausgeprägte artenreiche Mähwiese“, ≥ 8 Zeiger- und Kennarten, 6 Biotopwertpunkte/m²), ist der uNB unverzüglich ein Vorschlag für eine ergänzende Kompensationsmaßnahme vorzulegen, die das verbleibende Kompensationsdefizit ausgleichen kann. Diese Maßnahme wird nach Bestätigung durch die uNB auf die erforderliche Kompensationsleistung angerechnet.

28. Im Rahmen der Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA wird ein Ersatzgeld in Höhe von **61.207,15 €** festgelegt. Dieses Ersatzgeld ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenz Zeichens **2343000048** auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.

G. Auflagen zum Abfallrecht

1. Sämtliche anfallende Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen schützenden Behältnissen (z.B. Container) zu erfolgen.
2. Der Rückbau von Stellflächen, Montageplätzen, Fundamente usw. hat so zu erfolgen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt sind.

H. Auflagen zum Grundwasserschutz

1. Sofern im Bau-, Zufahrts-, Lager-, oder Kranstellbereich Recycling-Material (RCL I- oder RCL II- Material) eingebaut werden sollte, bedarf dies vor Beginn einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale – Eluatwerte – des Rd.Erl. „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen vom 09.10.2001.

2. Die **WEA 2** befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Brakel - Riesel“. Einer gesonderten Genehmigung nach der Schutzgebietsverordnung vom 11.05.2015 bedarf es aufgrund der hier erteilten Genehmigung jedoch nicht. Neben den allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften sind die besonderen Bestimmungen (Genehmigungs- und Verbotstatbestände) der o.g. Schutzgebietsverordnung zu beachten.
3. Die besonderen Anforderungen zum Grundwasserschutz unter Ziffer 8 des hydrogeologischen Gutachtens der Fa. Schmidt und Partner GmbH, Bielefeld, vom 20.11.2020 sind Bestandteil dieser Genehmigung und vollumfänglich zu beachten, umzusetzen, zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
4. Die Genehmigung kann nachträglich mit zusätzlichen Auflagen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen der Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei Erteilung dieser Genehmigung nicht vorhersehbar waren.
5. Das Personal der bauausführenden Firmen ist auf die besondere Lage innerhalb des Einzugsbereichs einer öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage und auf die Schutzbestimmungen hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
6. Für den Fall, dass trotz größter Sorgfalt wassergefährdende Stoffe, wie Kraftstoffe, Schmieröle oder Hydrauliköle auf den Boden tropfen, ist die Schadenstelle umgehend auszukoffern und das ausgehobene Material ordnungsgemäß einer geeigneten Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.
7. Der im Betrieb erforderliche Ölwechsel sowie die Entsorgungen des Altöls und der Schmiermittel dürfen ausschließlich durch geschultes Personal eigens hierfür zugelassener Fachunternehmen erfolgen.
8. Der Eingriff in den Boden ist durch ein fachgerechtes Boden- und Baustellenmanagement so gering wie möglich zu halten.

9. Die nach Abschluss der Errichtung nicht benötigten Bereiche der Baustraßen, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen sind zurückzubauen. Der Rückbau ist so zu gestalten, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden.
10. Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

I. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund/ Wasser zu versehen. Der Farbring orange/ rot am Turm soll in ca. 40 ± 5 m über Grund/ Wasser beginnend angebracht werden.

An den geplanten Standorten können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbringen am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden.

In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m

Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

3. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder der Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken
4. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
 - In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
 - Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
5. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
6. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV 2020, Nr. 3.9.

7. Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Entscheidung erfolgt aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.
8. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisseuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisseuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisseuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
10. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerschalter, die bei einer Umfeld-helligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
12. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
13. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagenblöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde aus der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 Luft VG die Peripheriebefuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.
14. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
22. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
23. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 186-21** (WEA 2) unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:

- Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
- Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

J. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-418-21 BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

K. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Ma-

schine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

L. Auflagen des LWL-Archäologie

1. Die **WEA 2** wird im Bereich bzw. im dichten Umfeld der mittelalterlichen Wüstung „Osterhusen“ (DKZ 4320,0226) errichtet, Sie greifen daher entweder direkt bzw. indirekt (Ausdehnung der Wüstung nicht bekannt) in das Bodendenkmal ein, so dass im Vorfeld der Baumaßnahme in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, von einer archäologischen Fachfirma eine archäologische Untersuchung durchzuführen ist. Die Kosten dieser Untersuchung gehen gemäß § 29 des Denkmalschutzgesetzes des Landes NRW zu Lasten des Erschließungs-/Bauträgers.

M. Auflagen vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW

1. Ohne eine besondere Notwendigkeit und Begründung sind die Wegeausbauten und Wegeverbreiterungen grundsätzlich außerhalb bestehender Waldflächen anzulegen. Gemäß des rechtskräftigen LEP NRW ist bei der Alternativen-Prüfung die geringste notwendige Flächeninanspruchnahme zu wählen. Wegeausbauten sind also derzeit ausnahmslos in den landwirtschaftlichen Bereich zu legen.
2. Bei Planungen für Überschwenkbereiche innerhalb von Kurvenradien ist grundsätzlich von einer Waldinanspruchnahme nach § 40 Landesforstgesetz NRW (LFoG) als befristete Waldumwandlung auszugehen. Etwaige Nutzungen sind innerhalb eines ökologisch unbedenklichen Zeitfensters außerhalb der Brut- und Setzzeiten zu wählen. Gleichfalls ist die ökologische Unbedenklichkeit der Nutzung (Brut- und Höhlenbäumen sowie besonders geschützter Arten des Waldmeister-Buchenwaldes und des Orchideen-Buchenwaldes

sind nicht vorhanden) durch Gutachter zu bestätigen.

3. Gemäß § 40 LfoG NRW ist nach Ablauf der Wiederaufforstungsfrist von zwei Jahren die Fläche mit Laubholz aus geeignetem forstlichem Pflanzgut nach Forstvermehrungsgutgesetz wiederaufzuforsten. Entlang der Wege ist ein mindestens fünf Meter breiter Streifen als Waldrand mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (Feldahorn, Holzapfel, Eisbeere) aus geeignetem Pflanzgut gemäß BNatschG anzulegen. Beide Aufforstungen sind forstüblich durchzuführen, ab einem Ausfall von 30% nachzubessern und bis zur Sicherung der Kultur gegen Wildschäden zu schützen. Die Maßnahmen sind dem Regionalforstamt vor Beginn anzuzeigen.

IV. Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet

B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen,

wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir zu stellen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den von der Zuwegung betroffenen Gemeinden abgeschlossen worden sind.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.
2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.
4. Der Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 16 BImSchG grundsätzlich möglich, wenn eine fachliche Anerkennung und Validierung des Systems erfolgt ist.
5. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.09.2023 gem. § 45b Abs. 6 Satz 5 BNatSchG erklärt, dass die die WEA 2 betreffenden Maßnahmen, die die Abschaltung der WEA betreffen, ohne Betrachtung der Zumutbarkeit festgelegt werden können. Eine Prüfung auf Zumutbarkeit wurde daher nicht durchgeführt.

D. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt wird.
2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

E. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

F. Hinweis zum Wasserrecht

1. Notwendige Verrohrungen von Gewässern (dazu gehören auch Gräben) im Rahmen der Zuwegung des Windparks und Kreuzungen von Gewässern mit Leitungen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) und sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor Baubeginn zu beantragen.

G. Hinweis zum Luftverkehrsrecht

1. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der

Standort der geplanten Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Zur Umrüstung der Anlage ist ein Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

H. Hinweis vom LWL-Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h, Mauern, alte Gräben, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeug-nisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtli-cher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadt-holz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzu-zeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entde-ckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten ge-stattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenk-mals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Ei-gentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grund-stücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeord-net werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bo-dendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

V. Begründung

1. Verfahren

Mit Antrag vom 22.12.2020, hier eingegangen am 23.12.2020, hat die Windenergie Schmechten GbR, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Jan Lackmann (im Folgenden: „Antragsstellerin“) die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m im Außenbereich der Stadt Brakel beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der o. g. Verordnung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 6 des BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diesem Bescheid liegen die nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei Umsetzung der Anlage zu beachten. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage, sodass entsprechend der Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Pflicht“) durchzuführen wäre. Da vorliegend bereits im Scoping-Termin am 12.10.2020 eine UVP-Pflicht festgestellt wurde und die Antragstellerin durch die Einreichung eines UVP-Berichtes denselben Willen bekundet hat, wird das Verfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Entfallen der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVP, insbesondere des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Viel-

falt, können nicht offensichtlich bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Im Bereich der Vorhabensfläche sind mehrere bekannte Brutplätze des Rotmilans verortet. Zudem befindet sich der Standort der WEA innerhalb des Wasserschutzgebiets Brakel-Riesel, sodass sich auch Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben können.

Aufgrund dieser Entscheidung wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben mit der Entscheidung in Bezug auf die Feststellung der UVP-Pflicht wurde am 15.02.2023 in den Amtsblättern des Kreises Höxter (Westfalen-Blatt und Neue Westfälische) sowie auf der Internetseite des Kreises Höxter und im UVP-Portal bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 23.02.2023 bis einschließlich dem 23.03.2023 beim Kreis Höxter, der Stadt Brakel und der Stadt Bad Driburg für die Öffentlichkeit ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten im Zeitraum der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 23.02.2023 bis einschließlich zum 24.04.2023 bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde vorsorglich zunächst auf den 25.05.2023 anberaumt. Innerhalb der Auslegungsfrist ist eine Einwendung eingegangen.

Am 02.05.2023 hat die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht als Präsenztermin, sondern in Form einer Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 4 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041) stattfindet. Zur Teilnahme am Verfahren der ersatzweisen Online-Konsultation berechnigt waren Personen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG). Für die Online-Konsultation wurden den zur Teilnahme Berechnigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechnigten wurde Gelegenheit gegeben, sich in einer ihnen vorher bekannt zu gebenden, angemessenen Frist, schriftlich beim Kreis Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Moltkestraße 12, 37671 Höxter zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern. Die Entscheidung über die Durchführung

einer Online-Konsultation wurde am 10.05.2023 öffentlich bekannt gegeben.

2. Einwendung

Zu dem Vorhaben ist insgesamt eine Einwendung fristgerecht eingegangen. Die Einwendung wurde im vorstehend beschriebenen Verfahren im Zuge einer Online-Konsultation nach dem Planungssicherstellungsgesetz entsprechend erörtert und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Zunächst hatte die Antragstellerin Gelegenheit, sich zu der Einwendung fachlich zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben vom 23.05.2023 und Stellungnahmen vom 15.05.2023 und 17.05.2023 hat sich die Antragstellerin zu der Einwendung geäußert. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern mit Schreiben vom 25.05.2023 zugesendet. Bis zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens hatten die Einwender Gelegenheit, sich nochmals zu der Angelegenheit zu äußern. Am 12.06.2023 hat der Rechtsvertreter der Einwender um eine Fristverlängerung bis zum 26.06.2022 gebeten. Diese wurde ihm gewährt. Am 26.06.2023 wurde nochmals um Fristverlängerung gebeten, diese wurde nicht ausdrücklich bestätigt. Am 04.07.2023 wurde von Seiten des Einwenders mitgeteilt, dass die Abgabe einer Stellungnahme derzeit nicht beabsichtigt ist.

Im Folgenden werden die einzelnen Aspekte der Einwendung gesondert in kursiver Schrift gekennzeichnet und im Einzelfall von Seiten der Genehmigungsbehörde gewürdigt. Alle Einwendungen sind inhaltlich seitens der Genehmigungsbehörde zu prüfen, zu untersuchen und zu bewerten. Sofern die Argumente der Einwender durch etwaige Nebenbestimmungen oder die vorliegenden Antragsunterlagen entkräftet werden können, werden diese durch die Genehmigungsbehörde als unbegründet zurückgewiesen.

2.1 Flächenverfügbarkeit

„Einer gleichzeitigen Nutzung von Grundstücken, die wir für die Genehmigung, Investitionssicherung und Realisierung der von uns beantragten WEA benötigen und gesichert haben, durch die Schmechten GBR für ihre Genehmigungs- und Projektierungszwecke werden wir nicht zustimmen. Von daher ist das von der Schmechten GbR vorgelegte Vorhaben, aufgrund von fehlenden Flächen nicht durchführbar, eine Genehmigung kann von daher nicht erteilt werden. Dies be-

trifft unter anderem die Grundstücke Gemarkung Schmechten, Flur 6, Flurstücke 133 und 134 und Gemarkung Gehrden, Flur 1, Flurstück 8. Die beiden erstgenannten Grundstücke sollen als Zufahrt und Kranstellplätze für die hier gegenständliche WEA 2 verwendet werden sollen. Diese sind Gegenstand unseres Genehmigungsantrages (dort: WEA 3). Auf dem letztgenannten Grundstück soll ein erheblicher Teil der Abstandsflächen liegen. Aus den Antragsunterlagen ist nicht im Ansatz zu entnehmen, ob und wie die Antragstellerin hiermit umzugehen gedenkt. Da die Antragstellerin nicht über diese Flächen verfügt, ist eine Realisierung nicht nur offen, sie erscheint vielmehr ausgeschlossen. Insoweit besteht daher kein berechtigtes Interesse an der begehrten behördlichen Entscheidung.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit wird seitens des Kreises Höxter als unbegründet zurückgewiesen.

Die Windenergie Schmechten GbR hat entsprechend eines der Genehmigungsbehörde vorgelegten Nutzungsvertrages über die Gewährung einer Baulast Zugriff auf das hier in Rede stehende relevante Grundstück Gemarkung Schmechten, Flur 1, Flurstück 8. Insofern ist eine Flächenverfügbarkeit nach derzeitigem Stand gegeben.

Hinsichtlich der Grundstücke Gemarkung Schmechten, Flur 6, Flurstücke 133 und 134 stellt die Antragstellerin glaubhaft dar, dass die Zuwegung zum Standort der WEA 2 von Westen der kommend über den Weg „Am Riesenberg“ und das sich anschließende Grundstück Gemarkung Schmechtenb, Flur 6, Flurstück 38 verläuft; die Flurstücke 133 und 134 werden dagegen nicht für die Zuwegung benötigt. Bisher hatte die Antragstellerin geplant, die Flurstücke 133 und 134 temporär - nämlich in der Bauphase als Kranauslegerfläche in Anspruch zu nehmen. Diese Planung ist jedoch nicht mehr aktuell; derzeit ist davon auszugehen, dass die WEA mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit einem Turmdrehkran errichtet wird, sodass in diesem Fall keine Kranauslegerfläche mehr benötigt wird. Auch insoweit kann also von einem offensichtlichen Hindernis keine Rede sein. Sofern sich herausstellt, dass offensichtlich doch die Inanspruchnahme einer Kranauslegerfläche auf den beiden Grundstücken notwendig ist, wäre dies durch entsprechende Sicherung der Grundstücke nachzuweisen.

Eine Ablehnung des Antrags mangels Sachbescheidungsinteresses kommt daher im vorliegenden Falle derzeit nicht in Betracht. Entsprechend der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss vom 23.02.2021 – 7 A 4460/19) darf ein Bauentwurf nur dann ohne Prüfung der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit abgelehnt werden, wenn rechtskräftig entschieden ist, dass zivilrechtliche Gründe dem Vorhaben entgegenstehen. Dies ist im vorliegenden Falle nicht ersichtlich. Es ist anzunehmen, dass der Vorhabenträger von seiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch Gebrauch machen kann.

2.2 Standsicherheit und Verschleiß

„Bei den im Nachlauf einer Windenergieanlage entstehenden Turbulenzwirkungen handelt es sich um Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG; denn zu diesen Immissionen gehören nach § 3 Abs. 2 BImSchG neben Luftverunreinigungen und Geräuschen auch die auf Sachgüter - wie hier - einwirkenden Erschütterungen. Der Betreiber einer Windenergieanlage (WEA) hat einen Anspruch darauf, vor den durch eine heranrückende WEA ausgelösten Turbulenzwirkungen (Erschütterungen) bewahrt zu werden, die sich erheblich auf die Stand- und Betriebssicherheit der eigenen Anlage auswirken. Bauordnungsrechtlich muss eine bauliche Anlage nicht nur für sich genommen standsicher sein, sie darf auch die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen nicht gefährden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW). Diese bauordnungsrechtlichen Anforderungen werden dann als verletzt angesehen, wenn durch den Betrieb der angrenzend geplanten Anlage die Lebensdauer der bestehenden Anlage erheblich vermindert wird oder über den Regelfall deutlich hinausgehende Sicherungs- und Wartungsarbeiten nötig werden. Dabei kann ab einem Abstand von weniger als fünf Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und drei Rotordurchmessern in Nebenwindrichtung die Stand- und Betriebssicherheit benachbarter Windenergieanlagen gefährdet sein. Der Nachweis, dass keine Gefährdung vorliegt, ist durch ein Standsicherheitsgutachten nachzuweisen. Lokale Turbulenzerhöhungen infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen sind dabei standortspezifisch zu untersuchen. Die allgemeine Typenprüfung genügt nicht (siehe bspw. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26. Juni 2018-8 A 11691/17). Wir haben Standsicherheitsbedenken. Durch die Rotoren der hier geplanten, sehr nahe stehenden drei WEA werden Turbulenzen verursacht, die die Standsicherheit unsere WEA beeinträchtigen. Der Abstand zwischen der WEA 02 und der von uns beantragten V162 03 ist mit 1,59 D sehr gering. Der Abstand beträgt nur 257 m. Die hohen Turbulenzen führen zu einem deutlich erhöhten Verschleiß an unseren WEA besonders an den Komponenten Fundament, Turm, Rotorblätter und Schraubverbindungen, was eine Verringerung der Nutzungsdauer zur Folge hat. Durch die sehr geringen Abstände sind

Auswirkungen auf die von uns beantragten WEA nicht auszuschließen. Das Turbulenz- und Standsicherheitsgutachten sollte von unabhängiger Seite überprüft werden. Der erforderliche Nachweis ist aus unserer Sicht nicht geführt.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung hinsichtlich der Standsicherheit und des Verschleiß wird seitens des Kreises Höxter als unbegründet zurückgewiesen.

Die in der Einwendung beschriebenen Anforderungen sind im hier gegenständlichen Turbulenzgutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 29.10.2021 vollumfänglich unter Prüfung der zugrunde liegenden Richtlinie DiBt 2012 bewertet worden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die als Vorbelastung zu berücksichtigenden WEA der Einwenderin im Gutachten mit betrachtet worden sind. Die Anlagen sind als existierende WEA berücksichtigt worden. Es ist festzuhalten, dass die Abstände zwischen der hier gegenständlichen WEA 2 und einer Anlage der Einwenderin zwar gering sind; diese aber durch entsprechende Abschaltungen der hier gegenständlichen WEA 2 entgegengewirkt wird, um einer Nachlaufsituation entgegenzuwirken. Es ist der Nachweis erbracht worden, dass die Nutzungsdauer der Anlagen der Einwenderin nicht derart verringert wird, dass die Auslegungslbensdauer dieser WEA unterschritten wird. Eine Unparteilichkeit des Gutachtens kann zudem nicht festgestellt werden, hierfür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

2.3 Ertragseinbußen

„Die zur Genehmigung gestellten Anlagen müssen dem Gebot der Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechen. Dieser Belang erstreckt sich über die gesetzliche Ausprägung in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hinaus auf Auswirkungen eines Vorhabens, die keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind. Daher kann sich die Errichtung einer Windenergieanlage wegen der von ihr bewirkten Abschattungswirkung als rücksichtslos erweisen, wenn sie nicht die gebotene Rücksicht auf priorisierte Anlagen nimmt. Durch die o.g. von der Schmechten GbR beantragten WEA sind erhebliche Ertragseinbußen an den von uns beantragten Windenergieanlagen zu erwarten. Allein an der von uns beantragten Anlage V162 03 betragen diese Einbußen mehr als 20 % des prognostizierten Jahresertrages. Für die Rücksichtslosigkeit von Abschattungswirkungen existieren keine normativen Grenzwerte. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass ein Vorhaben nicht rücksichtslos ist, wenn

die Abschattungswirkung eine Ertragsminderung von deutlich weniger als 10 % bewirkt. Dieser Orientierungswert wird hier um mehr als das Doppelte überschritten. Nach Lage der Dinge nehmen die antragsgegenständlichen Anlagen daher nicht die gebotene Rücksicht auf den von uns projektierten Windpark.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung hinsichtlich der Ertragseinbußen wird seitens des Kreises Höxter als unbegründet zurückgewiesen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die genannten Höhe der angeblichen Ertragseinbußen durch nichts belegt ist, sodass unklar bleibt, wie die Einwenderin darauf kommt, dass Ertragseinbußen in genannter Höhe zu erwarten sind. Auch die Rechtsprechung (insb. BVerwG, Beschluss vom 13.03.2019 – 4 B 39/18) geht davon aus, dass gerade in einem Vorranggebiet immer damit zu rechnen ist, dass weitere Antragsteller Anträge für die Errichtung und den Betrieb von WEA einreichen. Ein Antragsteller kann nicht darauf vertrauen, dass er im unbebauten und privilegierten Außenbereich ohne Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft sein Vorhaben verwirklichen kann. Daher ist mehr als zweifelhaft, ob ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot bereits dann vorliegt, wenn potentielle Ertragseinbußen bestehen. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugutekommt, umso mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer dagegen die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Ansatz kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalles wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zuzumuten ist.

Hierüber hinausgehend hat das BVerwG zudem noch festgestellt, dass auch Art. 14 Abs. 1 GG keinen weitergehenden Schutz gebietet, da sich aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten lässt und eine Minderung der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich ebenso hinzunehmen ist wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (vgl. abermals: BVerwG, Beschluss vom 13.03.2019 - 4 B 39/18).

Die Einwenderin muss sich ebenfalls entgegenhalten lassen, dass bereits im Vorfeld ihrer Antragseinreichung, ein weiterer Antrag auf immisionsschutzrechtlichen Vorbescheid im selben Projektgebiet im Verfahren befand. Dieses Vorhaben wurde zwar zwischenzeitlich zurückgezogen, allerdings hätte die Einwenderin in dem Zuge wissen müssen, dass auch weitere Projektierer im Gebiet planen und auch bereits Anträge eingereicht haben. Insofern konnte die Einwenderin zu keiner Zeit darauf vertrauen, dass sie die einzige Antragstellerin in dem relevanten Gebiet ist.

2.4 Schall

„Die Plausibilität des Schallgutachtens begegnet durchgreifenden Bedenken. Die Schall-Immissionssituation ist bereits durch die von uns beantragten Anlagen an einigen Immissionspunkten nur knapp unterhalb der zulässigen Richtwerte. Wir weisen darauf hin, dass die nun beantragten Anlagen aufgrund der kritischen Schallsituation nur bedingt im Normalmodus betrieben werden können. Aus unserer Sicht bedarf die Prognose in ihrer aktuellen Fassung der kritischen Überprüfung und Überarbeitung, insbesondere betreffend den Immissionsort IP C.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung hinsichtlich der Schallimmissionen wird seitens des Kreises Höxter ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen.

Die Schallimmissionsprognose LaPh-2020-25 Rev.01 vom 29.09.21 wurde nach aktuell geltenden Normen und Richtlinien erstellt. Die Schallausbreitungsrechnung wurde gemäß DIN ISO 9613-2 mit Anwendung des Interimsverfahrens durchgeführt. Die Berechnungen basieren dabei neben der DIN ISO 9613-2 auf den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz des LAI (Stand 30.06.2016) sowie auf der Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1. Die Berechnungen wurden mit der gängigen Software WindPro des Herstellers EMD durchgeführt. Als Vorbelastung werden die bestehenden und fremd geplanten/genehmigten Windenergieanlagen in der Umgebung inklusive Unsicherheitszuschlägen berücksichtigt. Die Daten für die Vorbelastung wurden von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die Neuplanung wird als Zusatzbelastung berücksichtigt. Auch hier wird ein Unsicherheitszuschlag von 2,1 dB(A) in den Berechnungen berücksichtigt. In der Gesamtbelastung werden die

Richtwerte an allen Immissionsorten eingehalten. In der Einwendung wird explizit auf den Immissionspunkt IP C hingewiesen. Der Immissionspunkt liegt im Außenbereich (Am Riesenberg 1, Schmechten) und wird deshalb mit einem Richtwert von 45 dB(A) gemäß TA Lärm berücksichtigt. In der Vorbelastung ist der IP C bereits mit 43,4 dB(A) vorbelastet. Für die Zusatzbelastung wird ein Beurteilungspegel von 43,3 dB(A) berechnet. In der Gesamtbelastung gibt es am IP C einen Beurteilungspegel von 46,4 dB(A). Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung darf gemäß TA Lärm eine Genehmigung nicht versagt werden, wenn der Richtwert um 1 dB überschritten wird. Die Rundungsregeln des Windenergieerlass 2018 des Landes NRW sind anzuwenden. Entsprechend gilt der Richtwert von 45 dB(A) an dem Immissionspunkt IP C als eingehalten.

Zudem ist festzustellen, dass die im Rahmen des hier gegenständlichen Genehmigungsverfahrens eingereichte Schallimmissionsprognose einer kritischen Überprüfung durch die Fachstelle Immissionsschutz der Genehmigungsbehörde unterzogen wurde. Eine Unzulässigkeit der Planung wurde hier nicht festgestellt. Solange die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden, hat die Genehmigungsbehörde keine Handhabe, eine Genehmigung aus schalltechnischer Sicht zu versagen.

3. Befristung der Genehmigung

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin

ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Brakel, Stadt Bad Driburg, Bezirksregierungen Detmold und Münster, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, Regionalforstamt Hochstift, geologischer Dienst NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

4.1 Immissionsschutz

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 29.09.2021, überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine Einwände in Bezug auf die Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb im Vollastmodus bzw. im reduzierten Betriebsmodus eingehalten. Die Prognose weist nach, dass an allen Immissionsorten die festgelegten Richtwerte nachts eingehalten werden. Sofern es zu Überschreitungen kommt – sind diese jedoch aufgrund der Anwendung der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm nicht relevant. Die geringfügige Überschreitung ist unter Berücksichtigung der Rundungsregeln der Nr. 5.2.1.1 des Windenergieerlasses NRW i. V. m. der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 für die Genehmigungserteilung des Vorhabens nicht schädlich. Die hier gegenständlichen Anlagen liefern tagsüber nach dem Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm keine unzulässige Mehrbelastung. Entscheidend ist zudem, dass die in diesem Einzelfall betrachteten Anlagen keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umweltauswirkungen herbringen. Dies bedeutet im gleichen Zuge, dass keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG vorliegt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 31.08.2016 – 1 MB 5/16). Immissionsbeiträge, welche zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung ändern, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umweltauswirkung verändern, sind i. S. d. Vorschriften des BImSchG als nicht relevant einzustufen (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 25.07.2011 – 9 A 103/11). Die entsprechenden für weitere Antragsteller zu berücksichtigenden Schallpegel sind in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Es wurde allerdings festgestellt, dass für den beantragten Betriebsmodus noch keine Vermessung vorliegt. Dieser beruht somit auf Herstellerangaben. Daher wurde festgeschrieben, dass die Anlage solange während der

Nachtzeit außer Betrieb zu setzen sind, bis das Schallverhalten durch eine Vermessung entsprechend nachgewiesen worden ist.

Insgesamt ist eine Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen der beantragten Anlagen gegeben.

Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlagen verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 30.09.2021 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachende Anlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden muss, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

4.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht:

Die Stadt Brakel als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 13.12.2021 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 12.01.2022 hat die Stadt Brakel das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben unter Verweis auf die nach Ansicht der Stadt Brakel entgegenstehende 30. Änderung des Flächennutzungsplans fristgerecht versagt. Im selben Schreiben hat die Stadt Brakel auch die Zurückstellung des Bauvorhabens nach § 15 Abs. 3 BauGB beantragt, allerdings nur für den Fall, dass das gemeindliche Einvernehmen durch die Genehmigungsbehörde ersetzt werden sollte.

Die Stadt Brakel wurde mit Schreiben vom 02.03.2022 hinsichtlich einer beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsbescheides angehört. Mit Schreiben vom 15.03.2022 hat die Stadt Brakel sich dazu entsprechend geäußert und mitgeteilt, dass an der bisherigen Stellungnahme festgehalten wird.

Eine Zurückstellung des Vorhabens wurde nach Anhörung der Antragstellerin (Schreiben vom 29.03.2022) mit Bescheid vom 25.04.2022 für den Zeitraum bis zum 25.04.2023 verfügt. Mit Beschluss vom 08.12.2022 hat das OVG Münster (Az. 8 B 660.22 AK) auf den Antrag der Antragstellerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Zurückstellungsbescheid vom 25.04.2022 verfügt, dass die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt wird. Das Genehmigungsverfahren war somit mit Wirkung vom 08.12.2022 weiter fortzuführen. Eine Zurückstellung des Verfahrens ist nicht mehr notwendig. Insofern ist auch keine Ablehnung des Antrags nach § 15 Abs. 3 BauGB der Stadt Brakel erforderlich.

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens:

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen. Für eine Ersetzung ist nach § 2 Abs. 3 BauGB-DVO i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 ZustVU der Kreis Höxter als untere Umweltschutzbehörde zuständig. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens liegen bei dem o. g. Vorhaben nach Ansicht der zuständigen Genehmigungsbehörde vor, weil die Stadt Brakel ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat. Die Versagung des Einvernehmens ist rechtswidrig, weil sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind insbesondere die Bestimmungen des Bauplanungsrechts (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 4. 1. 2005, Az. 7 ME 249/04; s. Ohms Praxishandbuch Immissionsschutzrecht Rn. 557; zur Bedeutung des Bauplanungsrechts auch Storost in Ule/Laubinger/Repkewitz, Rn. C 30 ff.; vgl. aber Jarass, Rn. 32, der darauf hinweist, dass die bauplanungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Immissionen keinen über § 5 hinaus gehenden Schutz gewähren; s. dazu auch BVerwGE 68, 58 (60); VGH Kassel NVwZ 1991, 88 (90); VGH Mannheim NVwZ 1990, 985 (987)).

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um Vorhaben i. S. des § 35 Abs. 1 BauGB. Die Grundstücke, auf denen die o. g. Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden sollen, befinden sich im Außenbereich der Stadt Brakel. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1-8 BauGB vorliegen. Bei den beantragten WEA handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit ist weiterhin, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen, § 35 Abs. 1 BauGB. Dem Vorhaben stehen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt. Nach § 5 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht, sofern die Gemeinde die Absicht im Flächennutzungsplan oder seiner Begründung zum Ausdruck bringt.

Die Stadt Brakel hatte zunächst im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss vom 17.01.1994, Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 09.12.1996, öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans vom 14.08.1997) zwei Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt. Es handelt sich um zwei Flächen in den Gemarkungen Frohnhausen, Hampenhausen und Auenhausen. Die Standorte der hier gegenständlichen Anlagen befinden sich allesamt außerhalb der damals dargestellten Konzentrationszonen. Am 26.11.2003 hat die Stadt Brakel im Rahmen einer Überprüfung der bisherigen Konzentrationszonen und möglicher weiterer Flächen für die Windenergienutzung einen Aufstellungsbeschluss für die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel gefasst. Diese Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 30.03.2006 gem. § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Detmold genehmigt und schließlich am 06.04.2006, bzw. 13.04.2006 mit einer Berichtigungsbekanntmachung öffentlich bekannt gegeben. Im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der

Stadt Brakel wurden die bestehenden Konzentrationszonen für die Windenergienutzung unverändert aus der 9. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen. Es sind keine neuen Flächen hinzugekommen und der bisherige Zuschnitt der Flächen wurde nicht verändert.

Sowohl in der Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans vom 14.08.1997 als auch in der Bekanntmachung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans vom 06.04.2006 finden sich ausschließlich Abbildungen eines Ausschnitts des Gemeindegebiets der Stadt Brakel mit den zwei Konzentrationszonen und der umliegenden Fläche. Im Urteil vom 29.10.2020 (Az.: BVerwG, 4 CN 2.19) hat sich das Bundesverwaltungsgericht zu den Anforderungen an die Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplans geäußert und die vorinstanzliche Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 06.12.2017 – 7 D 100/15.NE) insoweit bestätigt, als es für die Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht genügt, wenn in dieser Bekanntmachung nur ein Ausschnitt des Gemeindegebietes mit der Überschrift „Konzentrationszone“ abgebildet wird. Sofern Flächennutzungspläne eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, muss die Bekanntmachung einer Genehmigung eines Flächennutzungsplans ihren Adressaten den räumlichen Geltungsbereich der Darstellungen hinreichend deutlich machen. Die Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB muss geeignet sein, den vom Gesetz vorausgesetzten Hinweiszweck hinsichtlich der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erfüllen und hinreichend deutlich machen, dass Vorhaben außerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen unzulässig sind. Somit ist nach Ansicht der Genehmigungsbehörde davon auszugehen, dass sowohl die 9. Änderung des Flächennutzungsplans 1997 als auch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans 2006 formell fehlerhaft sind, da deren Genehmigungen nicht in der erforderlichen Weise bekannt gemacht worden sind.

Zudem fehlt in beiden Bekanntmachungen zu den entsprechenden Änderungen des Flächennutzungsplans der textliche Hinweis, dass Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen im gesamten übrigen Außenbereich der Gemeinde nicht mehr als ein i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben anzusehen sind, bzw. der weitere Hinweis dass die Änderung des jeweiligen Flächennutzungsplans Rechtswirkungen für den gesamten Außenbereich der Stadt Brakel entfalten kann.

Somit ist aufgrund der o. g. Ursachen der mit der Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck in beiden Fällen nicht erreicht worden. Dies stellt einen beachtlichen Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. BauGB dar, welcher als „Ewigkeitsmangel“ ohne weiteres zur Unwirksamkeit der Darstellungen führt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2020 - 4 CN 2.19, Rn. 23).

Sowohl die 9. Änderung des Flächennutzungsplans 1997 als auch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans 2006 entfalten keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, weil deren Genehmigungen nicht in der erforderlichen Weise bekannt gemacht worden sind. Da das o. g. Vorhaben im Außenbereich der Stadt Brakel die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfüllt und somit eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist, liegen die tatbestandsrechtlichen Voraussetzungen für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 BauGB insoweit nicht vor, sodass die Stadt Brakel ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

Zu beachten ist zusätzlich, dass die nach Landesrecht für die Ersetzung des Einvernehmens zuständige Behörde grundsätzlich nach dem Wortlaut des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung besitzt. Fraglich ist jedoch, ob die zuständige Behörde ein entsprechendes Ermessen immer noch ausüben kann, wenn der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Anspruch auf die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sofern denn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, zu berücksichtigen ist (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2012 – III ZR 29/12). Auf die Klärung dieser Frage kommt es abschließend jedoch nicht an, da in der Entscheidung der Genehmigungsbehörde berücksichtigt wird, dass keine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit erfolgt. Es ist in diesem Zuge beachtenswert, dass die Planung der Stadt Brakel inzwischen soweit fortgeschritten ist, dass keine Zweifel mehr daran bestehen, dass die Fläche auf der sich auch die hier beantragten Anlagenstandorte befinden, am Ende als Konzentrationszone für WEA ausgewiesen wird (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 08.12.2022 – 8 B 660/22.AK).

Insofern ist noch darauf hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung einer aktuellen Entscheidung des VG Arnberg (vgl. Beschluss vom

01.03.2021 – 4 L 911/20) eine Kommune in derart gelagerten Fällen, bei denen der Flächennutzungsplan offensichtlich an Bekanntmachungsmängeln leidet, ihr Einvernehmen zu erteilen hat, da die Änderungen des Flächennutzungsplans aufgrund der offensichtlichen Bekanntmachungsfehler noch nicht einmal den Anschein einer Rechtsgeltung zu erzeugen vermochten. Die Stadt Brakel hat also nach Ansicht der Genehmigungsbehörde in diesem Falle rechtswidrig gehandelt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu Unrecht versagt, obwohl das Vorhaben sich derzeit grundsätzlich außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen befindet.

Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Errichtung der Anlage ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Brakel für die Zuwegung zu schließen ist.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau der Anlagen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **263.575,00 €** für die hier antragsgegenständliche WEA festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Demnach kann, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, von einer Sicherheitsleistung in

Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Genehmigungsantrag haben Sie Angaben zu den Gesamtkosten der Errichtung vorgelegt und darin Gesamtkosten i. H. v. 4.055.000,00 € für eine Anlage angegeben. Zwar wurde ebenfalls ein Dokument zur Abschätzung der Rückbaukosten vorgelegt, allerdings sind hier mögliche Erlöse mitberücksichtigt worden, was nach aktueller Rechtsprechung (z. B. OVG Lüneburg. Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21) nicht zulässig ist. Anhand der Berechnungsmethode im WEA-Erlass und der o. g. Ausführungen ergibt sich somit die angegebene Summe als zu hinterlegende Sicherheitsleistung.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

Bauordnungsrecht:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Hötter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Brandschutz:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Hötter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Brandschutz die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4.3 Denkmalschutz

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbezugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden.

Die Stadt Brakel als untere Denkmalbehörde hat im vorliegenden Genehmigungsverfahren keine Bedenken geäußert. Der LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Nordrhein- Westfalen wurde im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, in welcher erhebliche Bedenken geäußert werden. Dem Vorhabenträger wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgebrachten Aspekten des LWL zu äußern. Daraufhin wurde von der Antragstellerin am 01.03.2022 eine Ergänzung der denkmalfachlichen Unterlagen eingereicht, die auf die Argumentation des LWL eingeht und der Genehmigungsbehörde eine Entscheidungsgrundlage liefert. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist gem. § 9 Abs. 2 DSchG zu erteilen.

Es ist festzuhalten dass die geplante WEA sich auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung nicht erheblich auf die Kulturlandschaft und die Denkmale in der Umgebung auswirkt. Die Sichtbarkeit der Anlage und der Denkmäler ist aufgrund des stark bewegten Reliefs und der großflächigen, das Vorhaben umgebenden Waldareale auf einen engeren Kreis beschränkt. Keines der potentiell betroffenen Denkmäler wird durch die Errichtung der WEA substantziell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar.

Für die Kirche in Rheder besteht eine zusätzliche, erheblichere Beeinträchtigung, sodass hierfür von der Genehmigungsbehörde auch die Erforderlichkeit einer Erlaubnispflicht gesehen wird.

- Kirche Rheder

Im Rahmen einer für das genannte Denkmal erfolgten intensiveren Prüfung wurde festgestellt, dass eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen ist. Die WEA befindet sich ca. 3,5 km von der Kirche entfernt, die Anlage hinterschneidet die Kirche bei einem Blick von der Straße am Habichtsberg. Die Spitzen der Rotorblätter ragen allerdings nicht über die Höhe des Kirchturms hinaus. Insbesondere wird der Schutzzweck der Kirche nicht gestört. Die Erlebbarkeit des Gebäudes bleibt vollständig erhalten. Die städtebauliche und historische Bedeutung der Kirche als raumprägendes Denkmal bleibt in vollem Umfang erhalten. Die Kirche kann weiterhin ihre Funktion als kulturelles Symbol und Landmarke erfüllen. Die städtebauliche Bedeutung bleibt ebenfalls unstrittig erhalten. Gerade auch die Beziehung des Denkmals und dessen Umgebung wird nicht erheblich beeinträchtigt. Falls die WEA schon vor Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste errichtet worden wären, könnte die Kirche ohne Weiteres mit der identischen Begründung in diese aufgenommen werden. Somit ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis in diesem Falle zu erteilen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange nicht zwangsläufig eine gewichtige Veränderung der denkmalrechtlichen Erlebbarkeit darstellt. Sämtliche Belange des Denkmalschutzes werden hier in angemessener Weise berücksichtigt, sodass nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen und die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG erteilt wird.

4.4 Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen der im Verfahren eingeholten Gutachten und Unterlagen (Faunistische Erhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) des Büros Bioplan, 37671 Höxter, Version 4.1 vom 26.06.2023; Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) des Büros Bioplan, Höxter, Version 4.0 vom 26.06.2023; Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Engemann und Partner, 59555 Lippstadt, vom 10.05.2023 nebst Anlage), vertritt in einzelnen Punkten jedoch eine andere Auffassung. Dies betrifft in Bezug auf den Artenschutz insbesondere die Bewertung der betroffenen Brutpaare des Rotmilans und die Regelungen zum Schutz der Fledermausfauna. Konkretisierungsbedarf ergibt sich in Hinblick auf die Bewirtschaftung der

vorgesehenen Ersatzfläche für die Feldlerche. Die festgestellten Abweichungen sind jedoch durch entsprechende Nebenbestimmungen zum Artenschutz im Genehmigungsbescheid zu heilen. Einer grundsätzlich positiven Stellungnahme steht unter dieser Voraussetzung daher nichts entgegen.

Die Antragstellerin hat von der in § 74 Abs. 5 BNatSchG genannten Möglichkeit, die Regelungen des § 45b Abs. 1-6 BNatSchG für das hier gegenständliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, Gebrauch gemacht.

Der Planungsbereich wurde mit den der uNB verfügbaren Datengrundlagen hinsichtlich windschlaggefährdeter Vogel- und Fledermausarten mit dem Ergebnis abgeglichen, dass den Ausführungen im AFB und der darin enthaltenen Artenschutzprüfung (ASP) im Wesentlichen gefolgt werden kann. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Bioplan Höxter PartG aus Höxter kommt zu dem Ergebnis, dass potentielle Beeinträchtigungen für die Vogelarten Feldlerche, Mäusebussard, Raubwürger, Rotmilan, Wachtel, Waldohreule und Waldschnepfe sowie für die Säugetierarten Großer und Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus zunächst nicht ausgeschlossen werden können. Diese Arten wurden seitens der Antragstellerin daher einer vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) unterzogen.

Im Ergebnis sind für die Feldlerche und für die Wachtel vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sowie für den Rotmilan Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, um die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können. Die Maßnahmen zugunsten des Rotmilans wirken sich nach Darstellung in der ASP II ebenfalls positiv auf die Art Mäusebussard aus, für die aufgrund der Ergebnisse der ASP II aber wegen nicht signifikanter Betroffenheit keine separaten Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Dies gilt nach Prüfung der vorgelegten ASP II auch für die anderen genannten Vogelarten. Die uNB schließt sich den Ausführungen des AFB weitgehend an. In Bezug auf die Fledermausfauna wird einem potenziell signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch die Anwendung fachlich etablierter Abschaltalgorithmen und deren, auf Basis des Einzelfalls geringfügiger Modifikation, ausreichend begegnet.

Feldlerche

Das Gutachterbüro kommt im AFB vom 26.06.2023 zu dem Schluss, dass an der WEA 2 baubedingt, sofern die Bauzeit sich mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet, 1 Revierpaar der Feldlerche von einem temporären Lebensraumverlust betroffen ist (vgl. Abb. 9, S. 54 im LBP). Gemäß lt. Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ ist aufgrund dieser Betroffenheit – in Abhängigkeit von der Art der Bewirtschaftung – ein Ersatzlebensraum in der Größe von 0,5 bis 1,0 Hektar anzulegen. Die Antragstellerin sieht hierfür das Grundstück Gemarkung Siddessen, Flur 1, Flurstück 1 vor. Dieselbe Fläche ist auch für den Ausgleich der Betroffenheit von zwei Brutpaaren der Feldlerche für die Errichtung der WEA 1 (Verfahren 44.0023/20/1.6.2 bzw. 44.9-44910-04-0084) vorgesehen. Insgesamt sollen auf dieser Fläche also 3 Brutpaare Ersatzlebensraum finden. Entgegen der Angabe von 2,4 ha im LBP (S. 55), hat die Fläche nur eine Größe von 2,04 ha. Sie grenzt zudem unmittelbar an einen Wirtschaftsweg, zu dem lt. Leitfaden ein Abstand von 25 m einzuhalten ist. Es verbleibt daher nur eine nutzbare Fläche von ca. 1,7 ha. Die von der Antragstellerin vorgesehene gemeinsame Nutzung als Ersatzfläche für die WEA 1 und 2 ist damit nur bei Bewirtschaftung als Ackerbrache möglich, bei der lt. Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung lediglich 0,5 ha pro Brutpaar anzusetzen sind. Die Bewirtschaftung als extensive Ackerfläche mit Wintergetreide würde für drei Brutpaare demgegenüber 3 ha Flächenbedarf ergeben, der auf der vorgesehenen Fläche nicht vorhanden ist.

Wachtel

Im Umfeld der Bauflächen der WEA 2 wurde seitens des Gutachterbüros lt. AFB (S. 50 ff.) ein Revierverdacht einer Wachtel festgestellt. Die Antragstellerin schlägt daher, sofern die Bauzeit der Anlage in die Brutzeit der Wachtel fallen sollte, die Herrichtung eines Ersatzlebensraums für ein Brutpaar vor. Dieser soll multifunktional auf der Ersatzlebensraumfläche für die Feldlerche (Gemarkung Siddessen, Flur 1, Flurstück 1) angelegt werden. Lt. Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung ist ein Flächenbedarf von mind. 1 ha pro Brutplatz vorzusehen. Die Lage und die Größe der Fläche sind nach Ansicht der uNB in Bezug auf die Wachtel nicht zu beanstanden. Eine Bewirtschaftung der Fläche ist prinzipiell extensiv mit Wintergetreide oder als Ackerbrache denkbar. Aufgrund der Erfordernisse für die Feldlerche (s. o.) ist eine gleichzeitige Nutzung für

beide Arten jedoch nur mit einer Bewirtschaftung als Ackerbrache darstellbar.

Rotmilan

Aufgrund bekannter Großvogelhorste (Rotmilan) im Umfeld des Windparks und der Lage der Standorte in einem Schwerpunktorkommen für die Art Rotmilan, wurde in 2020 eine Raumnutzungsanalyse (RNA) im 1.500 m Radius um die WEA durchgeführt. Zuvor wurden drei Brutplätze des Rotmilans festgestellt: H 22 ca. 860 m westlich der WEA 2, H 34 ca. 760 m südöstlich der WEA 2 sowie H 33 ca. 720 m nördlich der WEA 2. Alle drei Brutplätze befinden sich damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Gem. § 45b Abs. 3 dieses Gesetzes gilt hier die Regelvermutung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, sofern diese nicht, z. B. durch eine Raumnutzungsanalyse, widerlegt werden kann (§ 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) oder das Tötungsrisiko nicht durch geeignete Maßnahmen ausreichend gesenkt werden kann (§ 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Die durchgeführte Raumnutzungsanalyse (RNA) ist methodisch nicht zu beanstanden. Unter Berücksichtigung dieser RNA und der Lage der Brutplätze kommt das Gutachterbüro in der Art-für-Art Betrachtung des Rotmilans (ASP II) zu dem Ergebnis, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko am Standort der WEA 2 für alle drei Brutpaare gegeben ist und daher Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Als solche werden die Maßnahmen VT7 (unattraktive Mastfußgestaltung) und VT6 (bewirtschaftungsbedingte Abschaltung der WEA) vorgeschlagen. (Hinweis: Die Maßnahmenkürzel beziehen sich hier auf den AFB. Im LBP sind dieselben Maßnahmen abweichend mit VT9 und VT7 benannt. Die uNB hatte in ihrer Stellungnahme vom 21.03.2023 auf diesen verwirrenden Umstand hingewiesen und um Anpassung gebeten. Dem wurde leider nicht gefolgt.)

Die uNB stimmt mit der Einschätzung des Gutachterbüros zur Betroffenheit des Rotmilans an der WEA 2 uneingeschränkt überein. Aus der Lage der Horste und der vorgelegten RNA lassen sich keine anderen Schlüsse ableiten. Die uNB hält die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen für erforderlich und unter Berücksichtigung von Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auch für ausreichend, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Abweichend von der Ausgestaltung der Maßnahme

VT6 im AFB für die WEA 2 wird seitens der uNB jedoch keine Verknüpfung mit der gutachterlicherseits vorgeschlagenen, phänologiebedingten Abschaltung der WEA 1 und 3 hergestellt. Da diese für die WEA 2 nicht angeordnet wird, ergeben sich formal antragsgegenständlich keine gegenseitigen Überlagerungen von Abschaltungen.

Aufgrund der räumlichen Konstellation der drei zur Genehmigung eingereichten WEA 1, 2 und 3 zueinander und zu den festgestellten Brutplätzen sowie der sonstigen räumlichen Gegebenheiten im Umfeld der WEA (Lage innerhalb von als Nahrungshabitat ungeeigneten Waldflächen), sind gehäufte Durchflüge durch den Wirkradius der WEA 2 auch dann anzunehmen, wenn Bewirtschaftungsmaßnahmen im 250 m Wirkradius der WEA 1 oder 3 durchgeführt werden. Die uNB hält es daher unter Berücksichtigung der einschlägigen Maßnahmenbeschreibung in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG für erforderlich, dass die WEA 2 auch bei entsprechenden Bewirtschaftungsmaßnahmen bei den WEA 1 und 3 abgeschaltet wird. Dies wurde seitens des Gutachterbüros grundsätzlich auch in die Maßnahme VT6 (im AFB) übernommen. Die Flächenkulisse für eine Abschaltung der WEA 1 und 3 ist daher vollständig in die Flächenkulisse der WEA 2 zu übernehmen.

Aufgrund der Betroffenheit von drei Brutpaaren besonders gefährdeter Vogelarten – hier des Rotmilans – ist die Dauer der Maßnahme gem. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auf 48 Stunden nach Bewirtschaftungsbeginn festzulegen. Dem wurde seitens des Gutachterbüros entsprochen.

Hinweis zur Betroffenheit des Brutplatzes H33:

In der vorgelegten Stellungnahme der Anwaltskanzlei Engemann und Partner kommt diese zu dem Schluss, dass der Brutplatz H33 nicht als solcher zu werten sei (S. 2 ff.). Dem widerspricht die uNB ausdrücklich.

Im hier antragsgegenständlichen AFB vom 26.06.2023 kommt das Gutachterbüro in der ASP II zum Rotmilan (S. 47) unmissverständlich zu der Auffassung, dass im Jahr 2020 drei besetzte Reviere vorlagen, darunter der Brutplatz H33.

Der von der Anwaltskanzlei zur Begründung herangezogene Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2017), der zwar zutreffend, aber nur selektiv

zitiert wird, äußert sich zur Bewertung eines Reviers eindeutig in der Hinsicht, dass Brutnachweis und Brutverdacht als Reviernachweis zu werten sind. Hierauf hebt die Anwaltskanzlei in ihrer Stellungnahme durch Unterstreichung auch ausdrücklich ab. Wie sie darauf aufbauend in der anschließenden Argumentation jedoch im vorliegenden Fall zu einem gegenteiligen Ergebnis kommt, ist weder logisch noch nachvollziehbar.

Der Umstand, dass es an diesem Horst zum „Brutabbruch“ gekommen sein soll, kann jedenfalls nicht als Argument dienen. So setzt schon dem Wortsinne nach ein „Brutabbruch“ eine vorangegangene Brut voraus. Wie der Leitfaden direkt anschließend an das wiedergegebene Zitat weiter ausführt (S. 25), ist für die Festlegung eines Revieres auch gar keine erfolgreiche Brut erforderlich.

Das Gutachterbüro spricht im AFB (S. 15) vom „Verdacht einer Ansiedlung“ am Horst H 33. Diese Umschreibung wird zwar nicht näher definiert, jedoch ergibt sich aus dem anschließenden Hinweis auf einen Brutabbruch zwanglos, dass ein Brutverdacht gemeint sein muss. Als versiertem und fachlich anerkannten faunistischem Büro dürften diesem die Definitionen eines „Brutplatzes“ und eines „Brutverdachts“ gemäß des Leitfadens „Brutvogelkartierung“ (LANUV 2016) geläufig sein.

Auch bei den Untersuchungen zum räumlich überlappenden Windpark „Dollenkamp“ wurde 2020 an gleicher Stelle unstrittig ein Revier des Rotmilans festgestellt: *„...am Horst zwischen den Anlagen 1 und 2 wurden von uns im Zeitraum April bis Anfang Mai 2020 balzende Rotmilane beobachtet.“* (AFB des Büros Lederer vom 15.09.2022). Balzverhalten ist gemäß des Kartierleitfadens unzweifelhaft als Brutverdacht und somit als Bestätigung für ein Revier zu werten.

Auf die Frage, inwieweit der Horst H33 als Wechselhorst zu werten ist, kommt es antragsgegenständlich ebenfalls nicht an. Es ist unstrittig, dass mindestens direkt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Horst H33, wenn nicht sogar an gleicher Stelle, vom bereits zitierten Büro Lederer auch in 2022 ein Brutrevier kartiert und ein *„nicht brütendes Revierpaar“* festgestellt wurde (AFB des Büros Lederer vom 15.09.2022). Insofern ist auch nach 2020 weiterhin und unzweifelhaft von einem Brutplatz an dieser Stelle auszugehen, der für die Ableitung einer eventuellen Betroffenheit zu berücksichtigen ist.

Fledermausfauna

Eine spezielle Erfassung der Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt. Aufgrund einer Messtischblattabfrage und auf Basis eigener Erkenntnisse aus zahlreichen anderen Untersuchungen im Kreis Höxter wurden durch das Gutachterbüro die Arten Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler als potenziell betroffen identifiziert. Das Auftreten dieser Arten wurde durch eine Fledermauskartierung im Rahmen eines anderen Genehmigungsverfahrens 2020 für den überlappenden Windpark „Dollenkamp“ bestätigt. Weitere windkraftsensible Fledermausarten konnten dort nicht nachgewiesen werden.

Die Entfernung oder anderweitige Beeinträchtigung von Quartierbäumen oder potenziellen Wochenstubenlebensräumen ist im Zuge von Bau und Errichtung der WEA nicht vorgesehen. Baubedingte Betroffenheiten können daher sicher ausgeschlossen werden.

Die genannten Arten gelten entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz als kollisionsgefährdet. Aufgrund der Häufigkeit der Zwergfledermaus ist bei dieser gem. Leitfaden eine Kollision mit WEA als Teil des üblichen Lebensrisikos anzusehen. Für die Arten Rauhautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die seitens der Antragstellerin auch vorgeschlagen werden (VT 1 – Tagbaustelle, VT9 – fledermausfreundliche Betriebszeitenregelung). Der Ausgestaltung dieser Maßnahmen stimmt die uNB grundsätzlich zu, fordert aber geringfügige Erweiterungen. Hierauf wurde bereits in der Stellungnahme der uNB vom 21.03.2023 hingewiesen. Eine Anpassung der Maßnahme VT9 durch die Antragstellerin ist diesbezüglich jedoch nicht erfolgt. Die Festsetzung abweichender Abschaltregelungen wird der Genehmigungsbehörde daher durch die uNB vorgeschlagen. Im Folgenden werden die geforderten Abweichungen begründet:

Aufgrund der fehlenden Fledermauserfassungen in Gondelhöhe sind keine Rückschlüsse auf die Aktivität im Dämmerungszeitraum möglich. Vorliegend können lt. AFB Betroffenheiten der Arten Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler nicht ausgeschlossen werden. In den der Entwicklung des Abschaltalgorithmus zugrunde liegenden Studien Renebat II & III wird explizit auf die mögliche Aktivität dieser Arten im Dämmerungsintervall hingewiesen. Daher wird vorsorglich und abweichend vom

Gutachternvorschlag die Einbeziehung des kompletten abendlichen Dämmerungsintervalls gefordert. Die Anlage ist daher bei Eintreten der auslösenden Bedingungen (s. o.) bereits ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten. Eine Anpassung des zeitlichen Umfangs kann ggf. nach vollständig durchgeführtem Gondelmonitoring erfolgen. Die Auswertung des Dämmerungsintervalls in der Software probat erfolgt standardmäßig.

Entsprechend dem Gutachternvorschlag im AFB (Maßnahmen VT9) ist die WEA 2 ggf. mit Erfassungsgeräten zum Gondelmonitoring auszustatten. In der Stellungnahme vom 21.03.2023 hat die uNB die Installation eines zweiten Erfassungsgerätes auf Höhe des unteren Rotordurchgangs gefordert, solange nicht sichergestellt ist, dass ein Mikrofon in Gondelhöhe den gesamten Rotorradius nach unten hin abdecken kann. Der uNB liegen Erkenntnisse aus dem Gondelmonitoring des Jahres 2022 eines anderen Genehmigungsverfahrens vor, in dem ein solches zweites Erfassungsgerät eine zeitweise erhebliche Aktivität der Nyctaloiden zur Wochenstubezeit im Juni aufgezeichnet hat, die nach Meinung des begutachtenden Fachbüros von probat nicht adäquat berücksichtigt wurde. Das Fachbüro hat hier zur Abwendung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hieraus die Ausweitung des von probat ermittelten Abschaltalgorithmus für erforderlich gehalten. Aufgrund dieser Erkenntnisse hält die uNB bis auf Weiteres die Installation eines zweiten Erfassungsgerätes in Höhe des unteren Rotordurchganges für erforderlich. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können zwar nicht direkt in probat eingelesen werden, ermöglichen aber qualitative sowie mindestens eingeschränkt quantitative Aussagen zu Flugbewegungen in dieser Höhe, die durch probat offenbar nicht ausreichend erfasst werden, aber ggf. dennoch bei einem festzulegenden Abschaltalgorithmus zu berücksichtigen sind. Auf die Installation dieser zweiten Erfassungseinheit kann verzichtet werden, sofern eine Bestätigung der Entwickler der Software probat vorgelegt wird, dass im vorliegenden Einzelfall eine ausreichende Erfassung und Bewertung des Großen und Kleinen Abendseglers durch die Erfassungseinheit auf Gondelhöhe gewährleistet ist. Das optionale Gondelmonitoring ist nach Auffassung der uNB daher um diesen Aspekt zu erweitern. In den vorzulegenden Monitoringberichten wären die Ergebnisse der beiden Erfassungsgeräte der Anlage in Bezug auf das erfasste Artenspektrum, die

jahres- und tageszeitliche Aktivität sowie dessen Quantität gegenüberzustellen und zu diskutieren, ob sich daraus weitergehende Abschalterfordernisse ergeben.

Die Vermeidungsmaßnahme VT7 (unattraktive Mastfußgestaltung) wirkt aus Sicht des Gutachterbüros auch zugunsten der Fledermausfauna. Dem stimmt die uNB zu, da durch die - auch passive - Entwicklung attraktiver Leit- und Quartierstrukturen ansonsten ein erhöhtes Kollisionsrisiko entstehen könnte. Insofern ist diese Maßnahme auch zugunsten der Fledermausfauna vorzusehen.

4.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen der im Verfahren eingeholten Gutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Antrag Nr. 2 WEA 02 des Büros Bioplan, 37671 Höxter, Version 4.1 vom 26.06.2023; Entscheidungshilfe zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Bewertung gem. Kreis Höxter des Büros Bioplan, Höxter, Version 2.0 vom 01.04.2022).

Der vorgesehene Standort der Anlagen befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“. Entsprechend der Regelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG ist das Bauverbot unter Nr. 2 der Verordnung vom 01.12.2006 zur Errichtung von Windenergieanlagen solange unbeachtlich, wie die Flächenziele gem. § 5 WindBG noch nicht erreicht sind. Dies ist vorliegend der Fall. Eine Inausichtstellung der Befreiung vom Bauverbot durch die uNB ist daher z. Zt. nicht erforderlich. Die Ausführungen des Antragstellers zur Landschaftsbildbewertung nach dem Konzept des Kreises Höxter werden daher lediglich informativ zur Kenntnis genommen.

Eingriffsregelung

Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung für den Bau des Fundaments, der internen Zuwegung sowie der Kranstellfläche erfolgte nach dem numerischen Bewertungsverfahren NRW (LANUV 2008) und wurde nachvollziehbar dargestellt. Die rechnerische Prüfung gibt keinen Anlass zur Beanstandung.

Durch den mit der Errichtung der Anlage verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft entsteht entsprechend der vorgelegten Unterlagen ein

Defizit in Höhe von 4.618 Biotopwertpunkten (LBP S. 48). Dieses soll durch die Umwandlung von Intensivacker in eine artenreiche Mähwiese, anteilig auf 1.155 m² des Grundstücks Gemarkung Schmechten, Flur 6, Flurstück 157 ausgeglichen werden. Das Flurstück umfasst insgesamt 7.293 m² und soll ebenfalls für den Ausgleich der Eingriffe für die WEA 1 und 3 genutzt werden. Die vorgesehene Fläche ist nach der vorgelegten Bilanzierung vom Umfang her ausreichend, um den zu erwartenden Eingriff zu kompensieren. Ob jedoch die prognostizierte Wertzahl von sechs Punkten/m² erreichbar ist, wird seitens der uNB aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit von 60 – 80 Bodenpunkten in Frage gestellt. Das Erreichen des prognostizierten Biotoptyps ist daher durch eine Grünlandkartierung spätestens sechs Jahre nach Anlage der Fläche, d. h. ein Jahr nach Ende der vorgesehenen Aushagerungsphase, nachzuweisen. Sofern das Erreichen des geplanten Biotoptyps zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden kann, ist eine Neubewertung vorzunehmen und das verbleibende Kompensationsdefizit ist unverzüglich durch anderweitige Kompensationsmaßnahmen zu erbringen, die seitens der Antragstellerin vorzuschlagen sind und von der uNB bestätigt werden müssen.

Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die Bewertung und Bilanzierung des Landschaftsbildes erfolgte im vorliegenden LBP vom 26.06.2023 auf Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses (Stand 2018). Das Verfahren wurde plausibel und nachvollziehbar durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Kompensation des geplanten Eingriffs in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA 2 mit einer Zahlung von **61.207,15 €** zu erfolgen hat. Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung stimmt die uNB diesem Ergebnis zu.

Eine Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild nach dem Verfahren des Kreises Höxter wurde seitens der uNB nicht durchgeführt. Dieses Verfahren hat zum Ziel, mögliche Ausnahmen von Bauverboten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (hier LSG „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“) auf fachlicher Basis zu bewerten. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind solche Ausnahmen aber bis auf Weiteres nicht erforderlich.

4.6 Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und

die entsprechenden, im Abschnitt III. verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ferner werden einige Hinweise vorgetragen, die in diesem Bescheid unter IV. zu finden sind.

4.7 Luftverkehr

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4.8 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt durch die Genehmigungsbehörde auf Basis der verbindlich zum Bescheid gehörenden Antragsunterlagen (vgl. Anlage 1) einschließlich der vorgelegten Gutachten und insbesondere auch des UVP-Berichts, der Stellungnahmen der

beteiligten Fachbehörden, eigener Erkenntnisse und allgemein vorhandenes bzw. spezielles Wissen der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

5.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist zunächst die hier konkret beantragte WEA des Typs GE 5.5-158. WEA sind gemäß § 2 Abs. 5 UVPG u. a. dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den geographischen Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält. Als überschlagsartiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken kann grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers herangezogen werden. Innerhalb dieses Umkreises befinden sich keine weiteren WEA im Bestand. Die nächstgelegene WEA (Nordex N-29 südlich von Brakel) befindet sich über 4,5 km entfernt. Über 5 km entfernt in südöstlicher Richtung nördlich von Frohnhausen befinden sich fünf weitere Anlage des Typs Enercon E-48. In über 6 km Entfernung befinden sich drei WEA des Typs Nordex N-131 südlich der Ortschaft Altenheerse. Derselbe Vorhabenträger beantragt allerdings in separaten Genehmigungsanträgen die Errichtung und Betrieb von zwei weiteren WEA des Typs GE 5.5-158. Die Anträge sind parallel eingereicht worden, teilweise beziehen sich die Unterlagen auf alle drei WEA zusammen. Weitere acht Anlagen im selben Vorhabensgebiet wurden im Juli 2023 genehmigt. Hierbei handelt es sich um ein Vorhaben eines weiteren Antragstellers, welcher in keinerlei Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Vorhaben agiert. Diese acht WEA sind in der Reihung der Anträge prioritär zu berücksichtigen, sodass die hier beantragte WEA diese Anlagen als

Vorbelastung zu berücksichtigen hatte. Auch im Sinne der Regelungen des UVPG wurden diese acht WEA in die Bewertung der Umweltauswirkungen mit einbezogen. In Bezug auf die Bestandsanlagen ist aufgrund der Entfernung von über 3.000 m von einer Überschneidung der Einwirkbereiche dieser WEA auf die Schutzgüter des UVPG unter Berücksichtigung der schutzgutspezifischen Einwirkbereiche jedoch nicht auszugehen.

Der betrachtete Einwirkbereich des 10-fachen des Rotordurchmessers deckt auch Einwirkbereiche in Bezug auf das Landschaftsbild sowie auf windenergiesensible Tierarten mit artspezifischen Wirkradien nach Anhang 2, Spalte 2 des Leitfadens Artenschutz NRW ab. Windenergiesensible Tierarten mit größeren artspezifischen Wirkradien könnten allerdings dazu führen, dass WEA weiträumig zusammenzufassen wären. Im relevanten Umfeld um die WEA wurden jedoch keine Brutvorkommen oder regelmäßige Rast- oder Schlafplätze von Vogelarten festgestellt, die einen artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von mehr als 3.000 m und damit eine Erweiterung der Windfarm auslösen. Weiterhin liegen in den artspezifischen Überschneidungsbereichen der Einwirkungsbereiche der mit diesem Bescheid genehmigten WEA und WEA anderer Betreiber im weiteren Umfeld keine festgestellten Brutplätze bzw. Schlafplätze WEA-empfindlicher Vogelarten entsprechend der Tabelle im Anhang 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“.

Im vorliegenden Fall gibt es also auf Grund fehlender Schutzgüter und fehlender Betroffenheiten keine Einwirkungsbereiche auf das Schutzgut Tier, die die Erweiterung der Windfarm erfordern würden. Die Windfarmdefinition des § 2 Abs. 5 UVPG enthält neben dem Kriterium der überschneidenden Einwirkbereiche mit dem funktionalen Zusammenhang noch ein zweites, additiv zu erfüllendes und damit einschränkend wirkendes Kriterium. Laut dem Regelbeispiel des Gesetzestextes wird ein solcher funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn die WEA innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes liegen. „Wann außer bei den gesetzlich genannten Voraussetzungen ein solcher funktionaler Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen besteht, richtet sich ausweislich der Gesetzesbegründung nach ähnlichen Kriterien wie

für den funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhang i. S. v. § 10 Abs. 4 UVPG bei der Kumulation von Vorhaben (vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 75.). Das Merkmal des funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhangs in § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 UVPG knüpft an das Verbot an, die UVP eines Vorhabens durch die Aufsplitterung in Einzelvorhaben zu umgehen. Mehrere benachbarte kleinere Vorhaben sollen bei wertender Betrachtung als ein einziges Vorhaben anzusehen sein, wenn sie funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind und nicht lediglich beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden. Ein solcher Zusammenhang kann nach der Gesetzesbegründung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 - z. B. in einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck liegen und etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert durchführen (vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 83; ähnlich Nds. OVG, Beschluss vom 11. März 2019 - 12 ME 105/18 -, juris Rn. 50; zum funktionalen und wirtschaftlichen Bezug i. S. v. § 3b Abs. 2 UVPG a. F. siehe BVerwG, Urteile vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 u. a. -, juris Rn. 18, und vom 18. Juni 2015 - 4 C 4.14 -, juris Rn. 25; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 20. September 2018 - 8 A 11958/17 -, juris Rn. 83 [...]). Allein aus der Überschneidung von Einwirkungsbereichen lässt sich [...] nicht schließen, dass damit auch ein Mindestmaß an technischer, organisatorischer, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Koordination vorliegt, aus denen sich ein funktionaler Zusammenhang i. S. v. § 2 Abs. 5 UVPG ergeben kann."(vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.10.2020, 8 A 240/17, NRW - Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen, Rn. 87-90; 99)

Das genannte Regelbeispiel der Lage in einer Konzentrationszone ist im vorliegenden Fall für die antragsgegenständliche WEA und die acht genehmigten Anlagen noch nicht erfüllt. Die Ausweisung einer Konzentrationszone ist hier jedoch geplant und mit hinreichender Sicherheit zu erwarten. Anhaltspunkte, dass hier gemeinsame Betriebsabläufe o. Ä. bestehen, sind derzeit allerdings nicht bekannt. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Anlagen nicht nur beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden, sondern einen funktionalen Zusammenhang aufweisen, bestehen nicht. Verbindende Elemente jenseits sich überschneidender Einwirkungsbereiche sind nicht ersichtlich.

Insofern sind hinsichtlich der Windfarmabgrenzung im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren die insgesamt drei parallel beantragten WEA der Windenergie Schmechten GbR und die acht genehmigten Anlagen zu einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG zusammenzufassen. Gleichwohl wurden die Auswirkungen der im Umfeld liegenden WEA als materielle Vorbelastung in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen mit einbezogen (s. folgende Ausführungen).

5.3 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen - und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden, wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will. Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z. B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d. h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Da im vorliegenden Fall bereits im Rahmen des Scoping-Termins am 12.10.2020 eine Durchführung des Verfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wurde – eine Vorprüfung war also obsolet – kommt es also im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen der zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragten WEA auslösen konnten, an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Weiterhin ist nach Fachrecht - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfungsumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die

Betrachtung auf die hier beantragten WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden. Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen anderer WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

5.4 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA soll tags unter Vollastbedingungen und nachts im reduzierten Betriebsmodus mit einer max. Leistung von 5.100 kW betrieben werden. Für den beantragten WEA-Typ liegen derzeit keine Typvermessungsberichte vor. Die Schallimmissionsprognose wurde daher entsprechend den Anforderungen der LAI-Hinweise auf Basis der Herstellerangaben erstellt. Die WEA dürfen entsprechend der festgesetzten Nebenbestimmung nicht tonhaltig sein. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung ergeben sich bei Betrachtung der genannten Betriebsmodi durch die WEA sowie den weiteren als Vorbelastung eingerechneten Anlagen insgesamt unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel von max. 46 dB(A). Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Nach allgemeiner Erfahrung liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der kurzen Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm, das LAI-Dokument „Hinweise zu

Schallimmissionen von Windkraftanlagen", sowie der WEA-Erlass 2018. Hinsichtlich der geprüften Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 29.09.2021 werden an allen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten. Der Tagesrichtwert und der Nachtrichtwert der TA Lärm ist ausweislich der antragsgegenständlichen Gutachten an den Wohnhäusern im Umfeld der WEA offensichtlich eingehalten.

Grundsätzlich ist zu den Irrelevanzregelungen der TA Lärm noch klarzustellen, dass es hierbei nicht um die Forderung geht, dass die jeweils betrachtete Anlage keinerlei rechnerischen Beitrag zur Gesamtmission leistet (dies kann mittels Irrelevanzregelungen prinzipiell nicht verhindert werden) [Feldhaus Rn 27 zu Ziffer 3.2.1 der TA Lärm], sondern dass sie keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen bringt, denn ein nicht kausaler, geringfügiger Beitrag zur Gesamtmission stellt keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dar [BR-Drs. 254/98, OVG Schleswig 1 MB 5/16, OVG Lüneburg 12 LA 157/08, VGH Hessen 9 A 103/11, VGH München 22 CS 12.2110, Jarass Rn 16 zu § 5 BImSchG, Feldhaus Rn 21, 23 zu Ziffer 3.2.1 TA Lärm, Landmann/Rohmer Rn 12 zu Nr. 3 der TA Lärm]. Dieser vermeintliche Widerspruch, rechnerisches Ergebnis und die Regelung der Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm, besteht somit nicht. Immissionsbeiträge, die zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umwelteinwirkung verändern, sind im Sinne des BImSchG nicht relevant [Landmann/Rohmer Rn 14 zu Nr. 3 der TA Lärm, VGH Hessen 9 A 103/11]. Eine Genehmigungsfähigkeit der WEA hinsichtlich der Schallimmissionen ist daher gegeben.

Eine eventuelle Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte ursächlich durch die Vorbelastungsanlagen ist ferner eine Frage der Überwachung und stellt die Rechtmäßigkeit der Genehmigung der hier zu betrachtenden WEA nicht in Frage (Vgl. VGH Kassel 9 A 1482/12.Z vom 27.02.13; OVG Saarlouis 2 A 361/11 vom 27.05.13; OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18; VGH Mannheim 10 S 2378/17 vom 20.07.18). Weiterhin ist bei der Erstellung der Schallprognose die Geländetopographie berücksichtigt worden. Die Berechnungen des Schallgutachters wurden von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter als Genehmigungsbehörde überprüft. Sie sind nicht zu beanstanden. Da für den beantragten Anlagentyp noch keine FGW-konforme Vermessungen

für die betroffenen Betriebsmodi vorliegen, wird der nächtliche Betrieb der WEA entsprechend der Regelungen in den LAI-Hinweisen zunächst nicht zugelassen. Der Nachtbetrieb darf entsprechend der aufschiebend formulierten Nebenbestimmungen jeweils so lange nicht aufgenommen werden, bis ein Vermessungsbericht für den erforderlichen Betriebsmodus vorgelegt wird. Die Nachweisführung vervollständigt dann den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsverfahrens. Dem in den LAI-Hinweisen definierten Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung Rechnung getragen. Die Schallvorbelastungen anderer unter die TA Lärm fallende Anlagen wurden als Vorbelastung geprüft und im Verfahren berücksichtigt. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen. Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie Abnahmemessungen in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des durch die beantragten WEA verursachten Schattenwurfes wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. In der Berechnung des Schattenwurfs werden die zu betrachtenden Parameter (Deklination der Sonne, Sonnenhöhe, Stundenwinkel, Azimut, Sonnenauf- und

-Untergang) für den ganzen Jahresverlauf und unter „Worst-Case“- Betrachtung abgebildet. Diese „Worst-Case“-Betrachtung geht davon aus, dass die Sonne immer und ungehindert scheint. Unter realen Bedingungen gibt es jedoch auch bewölkte Tage sowie Abschirmung durch Bäume, wodurch in diesen Fällen ein Schattenschlag durch die WEA nicht verursacht würde. Die jährlichen worst-case-Beschattungszeiten der betrachteten WEA insgesamt betragen ausweislich der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose an den umliegenden Wohnhäusern max. 37:19 Stunden (WEA 2 mit Vorbelastung). Für die geplanten WEA ist jeweils der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 30 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungs- gerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 - 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00) bestätigt, sodass eine Nullbeschattung rechtlich nicht gefordert werden kann. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Diese Werte können durch die in den Nebenbestimmungen geforderten Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz einer Schattenwurfabschaltautomatik eingehalten werden. In der Schattenwurfprognose wird gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz aufgrund der berechneten Überschreitungen empfohlen, die Abschaltung der neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik zu steuern (UL INTERNATIONALE GMBH 2020). Insgesamt kann durch den Einsatz einer Abschaltautomatik die Beschattungsdauer auf die zulässigen Grenzwerte reduziert werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W,rot bzw W,rot ES festgeschrieben. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen kann ein Sichtweitemessgerät eingesetzt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der möglichen Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitemessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung

Gemäß ständiger ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung kann sich eine optisch bedrängende Wirkung von WEA mindernd auf die Wohnqualität im Umfeld von Windparks auswirken. Die in diesem Genehmigungsverfahren beantragten WEA bewegen sich mit einer Gesamthöhe von jeweils 240,0 m im mittleren bis oberen Bereich der für moderne WEA heute üblichen Größenordnung. Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer vertieften Einzelfallprüfung. Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln waren Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegten, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machten (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hatte diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17). Grundsätzlich haben Wohnhäuser im Außenbereich im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 und OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18). Wohnhäuser in Randlage zum Außenbereich haben (ebenefalls) einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16). Die optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf die Wohnnutzung. Nutzungen im Freien (z.B. Freizeit, Hobbylandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen (Vgl. OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16). Der Abstand zwischen der geplanten WEA 2 und der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 616 m. Bei der Gesamthöhe der WEA von 240,0 m würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine erdrückende Wirkung zu erwarten wäre, 480 m betragen. Die WEA liegt somit deutlich außerhalb des 2-fachen Abstands zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Innerhalb der Radius bis zu einem Abstand in Höhe des 3-fachen der Gesamthöhe liegen keine weiteren Wohnhäuser.

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“).

Bewertung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war. Die Rechtsprechung hatte mehrfach bestätigt, dass auch für moderne hohe WEA mit großen Rotorflächen die in der Vergangenheit entwickelten Beurteilungskriterien weiter Geltung haben. Daher erfolgt die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zunächst nach Maßgabe der obergerichtlichen Rechtsprechung. Das Gutachten des Vorhabenträgers zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung vom Oktober 2021 (zuletzt ergänzt im April 2022), erstellt durch RA Dr. Marcel Welsing kommt als Entscheidungshilfe zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung auf die Bewohner bzw. Nutzung der Immissionsorte mit Schutzanspruch nicht gegeben ist. Auch das Bauamt des Kreises Höxter als zuständige bauplanungsrechtliche Fachbehörde hat das Gutachten geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben zugestimmt, da unter dem Aspekt der gegenseitigen Rücksichtnahme durch das Vorhaben keine optisch bedrängende Wirkung an den betroffenen Wohngebäuden gesehen wird und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 BauNVO) durch das beantragte Vorhaben nicht missachtet wird. Dieser Einschätzung wird durch die Genehmigungsbehörde gefolgt.

Beachtet wurde bei dieser Entscheidung bei allen betrachteten Wohnhäusern neben den Abständen zu der betrachteten WEA und den Abstandsfaktoren, jeweils insbesondere auch die Lage und Gestaltung der Wohnhäuser mit den schützenswerten Räumen, die Topographie, das Relief in Richtung der einzelnen WEA, die Lage von sichtsverschattenden und aufmerksamkeitsablenkenden Elementen in Richtung der WEA durch Vegetation, Relief,... und die sich aus der Hauptwindrichtung ergebende Rotorblattstellung mit der zu erwartenden Blickrichtung auf die Rotorblattebene. Bei allen angeführten Wohnhäusern im Außenbereich gilt weiterhin, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative - auch auf optische - Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 - 12 ME 240/09 - juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 - , juris Rn. 27 ff.).

Da bereits unter Zugrundelegung der bis zum Inkrafttreten der nunmehr geltenden gesetzlichen Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da im Ergebnis keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt werden konnte, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Aufgrund der Entfernung der WEA zum angrenzenden Waldgebiet ist entsprechend der Regelungen im WEA-Erlass 2018 eine automatische anlagenspezifische selbsttätige Löschanlage gemäß der Technischen Dokumentation zum Brandschutz erforderlich. Der nächstgelegene Abstand zwischen den genehmigungsgegenständlichen WEA und geschlossener Wohnbebauung beträgt ca. 1.300 m. Größere Straßen befinden sich nicht in der Nähe. Weiterhin liegt für die geplanten WEA ein standortbezogenes Brandschutzkonzept vor.

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsveraussetzungen sind erfüllt. Die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die gesetzlichen Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros Bioplan aus Höxter kommt zu dem Ergebnis, dass potentielle Beeinträchtigungen für die Vogelarten Feldlerche, Mäusebussard, Raubwürger, Rotmilan, Wachtel, Waldohreule und Waldschnepfe sowie für die Säugetierarten Großer und Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus zunächst nicht ausgeschlossen werden können. Diese Arten wurden seitens der Antragstellerin daher einer vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) unterzogen. Im Ergebnis sind für die Arten Feldlerche vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sowie für den Rotmilan Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können. Die Maßnahmen zugunsten des Rotmilans wirken sich nach Darstellung in den jeweiligen ASP II z. T. (bewirtschaftungsbedingte Abschaltung) ebenfalls positiv auf die Arten Schwarzmilan und Mäusebussard aus, für die aufgrund der Ergebnisse der ASP II aber wegen nicht signifikanter Betroffenheit keine separaten Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Für die Tiergruppe der Fledermäuse ist als Ergebnis der ASP I aufgrund nicht auszuschließender Betroffenheit für die Arten Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus sowie Großer und Kleiner Abendsegler eine ASP II durchgeführt worden. Für Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler und kleiner Abendsegler werden im Ergebnis Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Ergänzend werden regelmäßig Daten der einschlägigen Fachdatenbanken des LANUV und der Naturschutzbehörde des Kreises Höxter sowie den Kenntnissen der Fachgutachter und des ehrenamtlichen Naturschutzes herangezogen. Vertiefende Fledermausuntersuchungen haben nicht stattgefunden. Die Antragstellerin hat stattdessen entsprechend dem Leitfaden Artenschutz ein umfassendes Abschalt-szenario für Fledermäuse vorgesehen.

Der Gutachter führt dazu im UVP-Bericht weiter aus: „Eigene Erhebungen wurden zur Artengruppe der Vögel im Jahr 2020 durchgeführt. Das UG zur Erfassung umfasste für die Kleinvögel einen Umkreis von 500 m bzw. 1.000 m für Eulen. Zur Kartierung von Großvogelhorsten und Beziehungen zwischen wichtigen Funktionsräumen der Großvogelarten wurde ein UG von mind. 1.500 m Umkreis gewählt (vgl. Kapitel 3.2 und Abbildung 1 im AFB, ebd.). Für den vorliegenden UVP-Bericht wurde zusätzlich eine Recherche der Vorkommen des Rotmilans im 4.000 m-Radius um die geplanten WEA vorgenommen. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna zu ermitteln und zu bewerten, wurden alle potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den jeweiligen UG ermittelt. Die detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethoden und die Ergebnisse der Erfassungen sind dem AFB (ebd.) zu entnehmen. Die Daten zu weiteren Arten im AFB wurden per Datenrecherche ermittelt.

Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler

Im UG wurden insgesamt 82 Vogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 7). Festgestellt wurden insgesamt 50 Brutvögel (Brutverdacht) sowie vier weitere Vögel, bei denen Brutzeitfeststellungen (BZF) vorliegen. Für den Mäusebussard wurde ein Brutnachweis (BN) erbracht. Des Weiteren wurden 13 Nahrungsgäste/überfliegende Tiere und sieben Zugvögel/Durchzügler im UG erfasst. Gemäß LANUV (2019a) sind 30 dieser Arten als planungsrelevant eingestuft und werden daher im Anschluss näher betrachtet.

Brutreviere planungsrelevanter Kleinvögel und Eulen

Von der Feldlerche wurden im 500 m-UG im Jahr 2020 insgesamt 52 Brutreviere festgestellt, womit sich eine Dichte von rund 28 Revieren bzw. Brutpaaren (BP)/km² ergibt. Die Verteilung der Reviere innerhalb des UG ist relativ gleichmäßig. Als weitere Art des Offenlandes wurde die Wachtel mit drei Rufnachweisen erfasst, wovon zwei parallele Rufer am 13.07.2020 in Abständen von ca. 60 m zu WEA 02 und ca. 420 m zu WEA 1 und ein Rufer am 10.08.2020 in ca. 620 m von der nächsten WEA (WEA 1) festgestellt wurden. Aufgrund des nur einmaligen Verhörens der Rufer sind diese als Brutzeitfeststellung zu deklarieren. Der Bluthänfling ist im 500 m-UG mit drei Revieren vertreten, welche in Waldrandnähe liegen. Der Star kommt mit einem Revier im Waldrand des „Bockswinkel“ ca. 180 m östlich der WEA 03 sowie als Nahrungsgast im UG vor. Der Bestand des Feldsperlings innerhalb des 500 m-UG wird mit zehn Brutpaaren angenommen. Diese wurden an einer Scheune auf einer Weide ca. 130 m östlich der WEA 03 lokalisiert. Ein Revier des Baumpiepers befindet sich am nördlichen Waldrand des „Sünderholz“ und somit ca. 140 m von der WEA 02 entfernt. Vom Kuckuck liegt im 500 m-UG eine Brutzeitfeststellung (BZF) vor. Des Weiteren wurde im Bereich des Waldstücks am „Donnerberg“ in etwa 700 m Entfernung zu WEA 01 eine weitere BZF anhand eines rufenden Männchens erbracht, welche als Streifrevier gewertet wird. Eine weitere BZF wurde für die Schleiereule im 1.000 m-UG erfasst. Ein Brutplatz ist nicht bekannt, dieser ist aber in einer Scheune oder in den umliegenden Ortschaften zu erwarten. Innerhalb des 500 m-UG des AFB befinden sich nur vereinzelt Scheunen. Die Waldohreule wurde mit zwei BZF im 1.000 m-UG nachgewiesen, davon lag eine BZF im 500 m-UG im Bereich der Waldzunge des „Bockswinkel“, ca. 160 m von der WEA 03 entfernt. Angesichts keines festgestellten Nests in dem Bereich, ist es denkbar, dass sich ein Brutplatz auf einem der

nächstgelegenen Horststandorte befand. Im Rahmen der Besatzkontrolle waren an den naheliegenden Horsten aber keine eindeutigen Spuren festzustellen. Die andere BZF lag außerhalb des 500 m-UG im Waldbereich „Hambingen“ nordwestlich der WEA 01. Als weitere Eulenart wurde mit drei Revieren der Waldkauz außerhalb des 1.000 m-UG nachgewiesen. Als planungsrelevante Spechtarten wurden Grau-, Mittel- und Schwarzspecht nachgewiesen. Von diesen lag aber nur ein Revier des Grauspechtes innerhalb des 500 m-UG, im Waldbereich „Bockswinkel“. Außerhalb des 500 m-UG wurde ein weiteres Grauspechtrevier nahe dem „Homannsberg“, ca. 790 m nördlich der WEA 03, ausgemacht. Vom Mittelspecht befand sich das Revier am „Rauenberg“, ca. 630 m nordwestlich der WEA 01. Der Schwarzspecht kam mit zwei Revieren im 1.000 m-UG vor, einmal im „Triftholz“ ca. 750 m nordöstlich der WEA 03 sowie mit Feststellung der Bruthöhle im „Sünderholz“ ca. 730 m südlich der WEA 02.

Großvögel, inkl. Raumnutzung störepfindlicher und kollisionsgefährdeter Arten

Der Rotmilan stellte während der Raumnutzungskartierung im Jahr 2020 mit einer Gesamtbeobachtungszeit von 27,8 % die Art mit der zweithöchsten Aktivitätsdichte im 1.500 m-UG dar. Es wurden im 1.500 m-UG zwei Brutreviere festgestellt sowie ein weiteres, vorzeitig aufgegebenes Revier. Ein besetzter Horst befand sich im Waldstück am „Donnerberg“ ca. 760 m westlich der WEA 01 und ein weiterer am östlichen Waldrand vom „Sünderholz“, ca. 780 m von der WEA 02 entfernt. Aufgegeben wurde in der anfänglichen Kartiersaison eine Reviereinnahme (Ansiedlungsverdacht) eines Rotmilans am südöstlichen Waldrand des „Hambingen“, ca. 360 m nordöstlich der WEA 01. Hier ist davon auszugehen, dass es infolge einer Störung durch forstwirtschaftliche Arbeiten zum Brutabbruch kam. Das 1.500 m-UG wurde annähernd flächendeckend beflogen - räumliche Aktivitätsschwerpunkte konnten nicht festgestellt werden. Insgesamt wurden 714 Flugbewegungen des Rotmilans registriert. Der Nahbereich (200 m-Radius um WEA) der geplanten drei WEA wurde häufig frequentiert. Die Datenabfrage beim LANUV (2020c) ergab keine Hinweise auf Reviere des Rotmilans im 4.000 m-Radius um die geplanten WEA. Allerdings waren aus den letzten fünf Jahren mehrere Reviere der Art gem. den Daten der UNB des Kreis Höxter im 4.000 m-UG vorhanden. Im Jahr 2015 wurde nur ein Revier nordwestlich von der Ortschaft Herste am „Quadlenberg“ erfasst. 2016 wurden insgesamt drei und 2017 zwei

Reviere des Rotmilans nachgewiesen. Im Jahr 2018 wurden drei Reviere sowie ein Wechselhorst und 2019 sechs Reviere im nördlichen 4.000 m-UG festgestellt. Durch Information der uNB (uNB Kreis Höxter 2022a-c) sind für das Jahr 2020 im 4.000-UG zehn besetzte Rotmilanhorste, ein Brutverdacht und ein Revierzentrum festgestellt worden. Die Revierstandorte konzentrieren sich auf die Wald- und Gehölzflächen nördlich und südlich der Ortschaft Herste sowie rund um Schmechten, welche zum Teil auch im Jahr 2020 besetzt waren. Ältere Daten belegen zudem das Vorkommen der Art im Nethetal. Mit einem Anteil von rund 50% aller aufgenommenen Flugbewegungen der Großvogelarten wurde der Mäusebussard als häufigste Art im untersuchten Raum registriert. Im 1.500 m-UG erfolgte der Nachweis von drei besetzten Horsten am „Rauenberg“ (H36) im Nordwesten des UG ca. 620 m von WEA 01 entfernt, im Waldbereich „Bockswinkel“ (H14) ca. 550 m von WEA 03 entfernt und am südwestlichen Waldrand des „Sünderholz“ (H31) ca. 970 m von WEA 02 entfernt. Zudem bestehen drei weitere Verdachtsbereiche für Reviere (vgl. Karte 2 im AFB). Der nächstgelegene Revierverdacht liegt ca. 420 m südlich der WEA 02 im nordöstlichen Waldrand des „Sünderholz“ (H29). Ein weiterer Revierverdacht bestand im südlichen Teil des „Triftholz“ auf H11 sowie südlich „Homannsberg“ auf H8. Darüber hinaus ergaben sich Informationen zu weiteren besetzten Horsten im UG durch die uNB im Rahmen von landschaftsrechtlichen Stellungnahmen zu den drei geplanten WEA (v. 07.02.2022). Demnach ist für die zuvor benannten Horste H11 und H29 ein sicherer Besatz anzunehmen. Weiterhin wird ebenfalls für die Horste H2, H10, H21 und H12/1334 ein Besatz durch Mäusebussarde im Jahr 2020 benannt (uNB Kreis Höxter 2022a-c). Der Raum des 1.500 m-UG wurde auch vom Mäusebussard annähernd flächendeckend genutzt. Der Nahbereich (200 m-Radius um WEA) der geplanten drei WEA wurde 2020 insgesamt verhältnismäßig häufig frequentiert. Durch den Turmfalken besetzte Nester wurden nicht im engeren UG (500 m-Radius) festgestellt, können aber für das 1.500 m-UG nicht ausgeschlossen werden. Die Art nutzt jahrweise Nester und Horste anderer Arten. Turmfalken wurden regelmäßig, aber mit verhältnismäßig geringer Aktivitätsdichte (6 % der Gesamtbeobachtungszeit) im UG erfasst. Ein erhöhtes Aktivitätsaufkommen zeichnete sich im östlichen Offenlandbereich des 1.500 m-UG ab. Dabei besteht ein Zusammenhang mit einem dortigen Grünlandkomplex. Vom Schwarzmilan wurden nur vereinzelt Flugbewegungen im 1.500 m-UG registriert. Die Mehrzahl der Sichtungen erfolgte im westlichen Teil des UG. Ein Brutrevier konnte nicht festgestellt werden.

Während der Raumnutzungsanalyse kam es zu Nachweisen von Baumfalken im Süden und Westen des UG in einem Mindestabstand von 500 m zur nächstgelegenen geplanten WEA 01 (und damit außerhalb des Prüfradius 1 laut WEA-Leitfaden). Gemäß Südbeck et al. (2005) erfüllen die Nachweise den Sachverhalt eines Brutverdachtes. Ein direkter Nachweis an einem Horst wurde allerdings im Rahmen der Besatzkontrolle nicht erbracht. Vom Wanderfalken lagen insgesamt vier Beobachtungen vor. Diese verteilen sich auf das gesamte UG. Der Habicht wurde im UG einmal über dem Waldgebiet „Triftholz“ fliegend beobachtet. Die Art wird als Nahrungsgast eingestuft. Mit insgesamt vier Sichtungen war der Sperber als eher sporadischer Nahrungsgast im UG anzutreffen. Der Graureiher wurde nur sehr sporadisch in dem Gebiet beobachtet (insgesamt vier Beobachtungen). Bei den Beobachtungen handelte es sich vorwiegend um Überflüge. Mit zwei Beobachtungen (= Überflug) trat der Schwarzstorch innerhalb des UG nur sehr sporadisch auf. An einem Termin Ende April wurden zwei Schwarzstörche im Synchronflug in niedriger Flughöhe (ca. 100 m) beobachtet. Diese kreisten über dem Bereich „Breitenkamp“ und flogen dann noch Nordosten ab. Das nächste bekannte Brutvorkommen liegt ca. 5 km entfernt. Eine weitere Sichtung erfolgte am 21. Juli. Da ab Mitte Juli der Abzug aus den Brutrevieren beginnt, ist unklar, ob die Sichtung überhaupt einem im Umfeld des Vorhabens ansässigen Revierpaar zuzuordnen ist. Im Überflug wurde im Westen des UG eine Graugans beobachtet.

Rastvögel und Durchzügler

Eine separate Kartierung der Zug- und Rastvögel wurde in Abstimmung mit der UNB nicht durchgeführt, weil das Vorhabengebiet kein bedeutendes Durchzugs- und Rastvogelgebiet darstellt. Im 1.000 m-UG wurden während der frühen und späten Termine der Raumnutzungskartierung dennoch vereinzelt Durchzügler und ein Wintergast festgestellt. Als Durchzügler wurde mit sechs Registrierungen Anfang April der Wiesenpieper nachgewiesen. Diese Beobachtungen verteilten sich über das gesamte UG. Daneben wurde auf einer Grünlandbrache südl. des „Homannsbergs“ ein Steinschmätzer als Rastvogel festgestellt. Weiterhin gelangen acht Beobachtungen des Raubwürgers auf einer Rinderweide sowie in ihrem Umfeld. Da nach dem 10.04.2020 keine Nachweise mehr erbracht wurden und der Bereich hinsichtlich einer Eignung als Brutrevier als suboptimal zu bezeichnen ist, wird im vorliegenden Fall von einem Winterrevier (Wintergast) ausgegangen. Als weiterer Durchzügler

wurde eine weibliche Kornweihe im 500 m-UG festgestellt. Auch zwei Sichtungen der Rohrweihe sind als Durchzügler zu interpretieren. Anfang März konnten zudem während der Horstkartierung zehn Kraniche auf dem Frühjahrszug registriert werden. Ebenfalls wurden überfliegende Kraniche Ende Februar im Bereich südl. des Waldbereichs „Bockswinkel“ verhört, ohne dass aus dem Wald die Größe des Trupps festgestellt werden konnte.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse wurden keine Kartierungen im UG durchgeführt. Im Folgenden werden recherchierte Ergebnisse aufgezeigt. Das 500 m-UG liegt gem. LANUV (2019b) im Bereich der Messtischblätter (MTB) 4220-4 Bad Driburg und 4320-2 Willebadessen. In diesen wird die Zwergfledermaus als planungsrelevante Säugetierart aufgeführt. Aus zahlreichen Untersuchungen, u.a. von Bioplan Marburg-Höxter GbR, ist bekannt, dass von den Fledermäusen vor allem die fernziehenden Populationen von Abendseglerarten (*Nyctalus noctulo*, *N. leisleri*) und Raufhautfledermaus (*Pipitrellus nothusii*) in meist wenigen Nächten im Frühjahr und Herbst den Kreis Höxter in einem Breitfrontenzug durchfliegen. Als Waldarten sind diese ebenso zur Wochenstubezeit in den angrenzenden Wäldern nicht auszuschließen. Weitere planungsrelevante Tiergruppen nach MTB (Messtischblatt) Das 500 m-UG liegt gem. LANUV (2019b) im Bereich der Messtischblätter (MTB) 4220-4 Bad Driburg und 4320-2 Willebadessen.

Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Der Gutachter führt dazu im UVP-Bericht nachvollziehbar aus, dass das Gebiet im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte sich durch eine relativ offene Feldflur mit wenigen Gehölzen auszeichnet, die überwiegend durch Ackerflächen und wenig Grünland geprägt wird. Es handelt sich um teils reliefierte Flächen, die angrenzend überwiegend von Waldflächen umschlossen sind bzw. nach Westen und Osten in die Offenlandschaft

übergehen. Die offene Feldflur im Umfeld der geplanten Anlagen hat Bedeutung für einige charakteristische Feldvogelarten wie z. B. der Feldlerche sowie als Nahrungshabitat für einige Greifvogelarten wie z. B. den Rotmilan. Von dem geplanten Vorhaben ist der Rotmilan betroffen, der regelmäßig in den benachbarten Waldflächen in Entfernung zum Vorhaben meist über 1.000 m-1.500 m und weiter brütet. Zudem können anlagbedingte sowie baubedingte Beeinträchtigungen von Feldlerchenrevieren eintreten, falls die Bauzeit in die Brutzeit fällt. Das Gebiet im näheren Umfeld der geplanten Anlagenstandorte ist für Fledermäuse relativ uninteressant, da es hier weder besonders geeignete Nahrungshabitate noch potenzielle Quartierstandorte gibt. Dementsprechend wurden hier auch nur wenige Arten nachgewiesen. Neben der weit verbreiteten Zwergfledermaus wurden vor allem die Rauhaut- und die Kleine Bartfledermaus sowie eine unbestimmte Myotis-Art nachgewiesen. Zwerg- und Rauhautfledermaus gehören zu den windenergiesensiblen Fledermausarten, die (neben weiteren Arten wie z. B. Abendsegler, Nord- und Zweifarbfledermaus) von dem Vorhaben durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko insbesondere während der Zugzeiten betroffen sein können.

Insgesamt konnten im Rahmen der Brutvogelerfassung und Raumnutzungskartierungen 82 Vogelarten nachgewiesen werden, davon sind 30 Arten als planungsrelevant eingestuft, bei 50 Arten davon bestand ein Brutnachweis bzw. ein Brutverdacht. Bei den Fledermäusen wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen vier Arten nachgewiesen. Mit dem Vorkommen weiterer Arten wird gerechnet. In NRW sind alle Fledermausarten als planungsrelevant eingestuft. Weitere planungsrelevante Artengruppen wurden nicht festgestellt. Eine Betroffenheit von Amphibien und Reptilien ist auszuschließen. Geeignete Habitate sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Lebensraumverluste für die sogenannten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit sind nicht zu besorgen. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird (keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Hinweise auf ein anlagen-, bau- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegen nicht vor. Auch

sind solche negativen Auswirkungen auf Grundlage eigener Erkenntnisse und Beobachtungen im Vorhabensgebiet nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird zudem mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt. Ein anlagen- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für die sog. „Allerweltsarten“ ausgeschlossen werden ausgeschlossen werden.

Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Fledermausarten sind am Standort der Windenergieanlagen nicht vorhanden. Eine Störung durch den Betrieb der Anlage kann ausgeschlossen werden. Die genannten Arten zählen zu den windenergieempfindlichen bzw. schlaggefährdeten Arten. Nach Aussage des Gutachters kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während des Betriebes zur aktiven Zeit der Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden. Weitgehend gem. der Empfehlungen des Gutachters ist im vorliegenden Fall die Abschaltung zwischen dem 01.04. und 31.10. eines jeden Jahres zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen $> 10^{\circ}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s vorgesehen. Da keine Kenntnisse auf die Aktivitäten während des sog. Dämmerungsintervalls vorliegen, wird die Abschaltung auf eine Stunde vor Sonnenuntergang erweitert. Da das morgendliche Dämmerungsintervall in der Berechnung durch das Tool ProBat nicht berücksichtigt wird und hier i.d.R. keine erhöhten Aktivitäten festgestellt werden können, wird auf die Erweiterung der Abschaltung auf eine Stunde nach Sonnenaufgang verzichtet. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird von den Gutachtern die o. g. fledermausfreundliche Betriebsabschaltung der Windenergieanlagen, ggf. kombiniert mit einem zweijährigen Gondelmonitoring, vorgeschlagen. Diese Vorgehensweise wird seitens der uNB i.V.m. den o.g. Abweichungen vom Vorschlag des Gutachters als tragbare Lösung für ein effektives Risikovororgemanagement angesehen.

Feldlerche / Wachtel

Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen können sicher ausgeschlossen werden. Das direkte Umfeld der WEA kann weiterhin als Fortpflanzungsstätte dienen. Eine Störung während des Betriebes kann ausgeschlossen werden. Die baubedingte Störung von Lebensräumen durch

Anlage der temporären Bauflächen wird durch die Anlage eines Ersatzlebensraums auf dem Grundstück Gemarkung Siddessen, Flur 1, Flurstück 1 ausgeglichen

Mäusebussard

Der Mäusebussard zählt gem. Leitfaden Windenergie NRW (2017) sowie lt. Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht zu den durch WEA-Anlagen kollisionsgefährdeten oder windenergiesensiblen Arten. Er gehört jedoch zu den besonders geschützten Arten und wird als solche vom Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich erfasst. Im Rahmen der Untersuchungen wurden drei besetzte Horste des Mäusebussards sowie drei weitere auf Verdachtsmomenten beruhende Reviere erfasst. Aufgrund der o. g. Einstufung der Art Mäusebussard als nicht-windenergieempfindlich sind Maßnahmen zur Abwendung eines Kollisionsrisikos nicht zu fordern. Es kann daher auch grundsätzlich dahingestellt bleiben, ob die Reduzierung auf den „kritischen Bereich“, d. h. das nähere Rotorumfeld, der Bewertung eine ggf. signifikant erhöhten Tötungsrisikos ausreichend Rechnung trägt. In jedem Fall können die bereits für den Rotmilan vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen fachlich gesichert auch für den Mäusebussard als wirksam angenommen werden. Auch in Bezug auf Nestlinge des Mäusebussards ist das Eintreten des Tötungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht zu prognostizieren. Aufgrund der Mindestentfernung von ca. 410 m zur nächstgelegenen WEA 2 ist mit einem störungsbedingten Brutabbruchs durch die Baumaßnahmen nicht zu rechnen.

Rotmilan

Aufgrund bekannter Großvogelhorste (Rotmilan) im Umfeld des Windparks und der Lage der Standorte in einem Schwerpunktorkommen für die Art Rotmilan, wurde in 2020 eine Raumnutzungsanalyse (RNA) im 1.000 m Radius um die WEA durchgeführt. Zuvor wurden drei Brutplätze des Rotmilans festgestellt: H 22 ca. 860 m westlich der WEA 2, H 34 ca. 760 m südöstlich der WEA 2 sowie H 33 ca. 720 m nördlich der WEA 2. Alle drei Brutplätze befinden sich damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Gem. § 45b Abs. 3 dieses Gesetzes gilt hier die Regelvermutung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, sofern diese nicht, z. B. durch eine Raumnutzungsanalyse,

widerlegt werden kann (§ 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) oder das Tötungsrisiko nicht durch geeignete Maßnahmen ausreichend gesenkt werden kann (§ 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Der Rotmilan wurde regelmäßig im UG1.500 nachgewiesen. Innerhalb des UG1.500 lagen im Jahr 2020 zwei Brutplätze (H22 im Wald Donnerberg, H34 im Sünderholz) der Art sowie ein Brutabbruch auf einem weiteren Horst (H33 im Wald Hambingen) vor. Das Revierzentrum H22 befindet sich in einer Entfernung von rund 760 m zur WEA 01, von rund 860 m zur WEA 02 und in rund 1.320 m zur WEA 03. Der Brutplatz an H34 liegt zur WEA 02 in rund 780 m, zur WEA 03 in rund 970 m und zur WEA 01 ca. 1.320 m Entfernung. Das durch einen Brutabbruch im Jahr 2020 gekennzeichnete Brutrevier (H33) lag zum geplanten Standort der WEA 01 in nur 360 m Entfernung. Ebenfalls recht nah lag H33 mit nur rund 490 m zur WEA 03. Zur WEA 02 belief sich der Abstand auf knapp 710 m. Gem. uNB Höxter bestand im Brutwald am „Donnerberg“ (H22) bereits in den Jahren 2016, 2018 und 2019 ein Revierzentrum, somit kann dieser Brutplatz als tradiert angesehen werden. Im größeren Umkreis befand sich westlich von Schmechten, im Bereich „Helleberg“, ein in den letzten drei Jahren (2017-2019) genutzter Horst des Rotmilans. Der Brutwald befindet sich mehr als 2,3 km von der WEA 01 entfernt. Hinweise auf ein Revier westl. des UGi.sooim Jahr 2020 ergaben sich nicht aus den Raumnutzungsdaten. Weiterhin befand sich im Jahr 2019 südöstl. von Herste ein Revier des Rotmilans (vermutlich H19, vgl. Karte 2). Auch dieses lag außerhalb des UGi.soo- Eine Nutzung des vorhabenspezifische UG1.500 durch ein dortiges Brutpaar ist aufgrund der topografischen Lage auszuschließen. Für das Jahr 2013 wurde ein Brutpaar am „Rauenberg“ und somit innerhalb des UG1.500, benannt. Auch wenn die Entfernung der Brutplätze im Jahr 2020 zu den einzelnen geplanten WEA teilweise nur gering ist wird von keiner erheblichen Störwirkung der Vorhaben am Brutplatz ausgegangen, da für die Art kein Meideverhalten gegenüber WEA zur Nahrungssuche, aber auch bei der Brutplatzwahl bekannt ist. Die Raumnutzung ist im UGi.soodurch den Rotmilan als hoch einzustufen. Im Fall keines Brutabbruchs bei H33 müsste angenommen werden, dass die Raumnutzung in dessen Umfeld und somit wohl in Nahbereich der WEA entsprechend noch höher ausgefallen wäre. Die Art gilt als schlaggefährdet (MULNV & LANUV 2017). Durch die sich im Jahr 2020 ergebene Raumnutzung der Art ist eine pot. betriebsbedingte Betroffenheit durch die geplanten Vorhaben gegeben.

Die uNB stimmt mit der Einschätzung des Gutachterbüros zur Betroffenheit des Rotmilans an der WEA 2 uneingeschränkt überein. Aus der Lage der Horste und der vorgelegten RNA lassen sich keine anderen Schlüsse ableiten. Die uNB hält die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen für erforderlich und unter Berücksichtigung von Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auch für ausreichend, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Abweichend von der Ausgestaltung der Maßnahme VT6 im AFB für die WEA 2 wird seitens der uNB jedoch keine Verknüpfung mit der gutachterlicherseits vorgeschlagenen, phänologiebedingten Abschaltung der WEA 1 und 3 hergestellt. Da diese für die WEA 2 nicht angeordnet wird, ergeben sich formal antragsgegenständlich keine gegenseitigen Überlagerungen von Abschaltungen.

Aufgrund der räumlichen Konstellation der drei zur Genehmigung eingereichten WEA 1, 2 und 3 zueinander und zu den festgestellten Brutplätzen sowie der sonstigen räumlichen Gegebenheiten im Umfeld der WEA (Lage innerhalb von als Nahrungshabitat ungeeigneten Waldflächen), sind gehäufte Durchflüge durch den Wirkradius der WEA 2 auch dann anzunehmen, wenn Bewirtschaftungsmaßnahmen im 250 m Wirkradius der WEA 1 oder 3 durchgeführt werden. Die uNB hält es daher unter Berücksichtigung der einschlägigen Maßnahmenbeschreibung in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG für erforderlich, dass die WEA 2 auch bei entsprechenden Bewirtschaftungsmaßnahmen bei den WEA 1 und 3 abgeschaltet wird. Dies wurde seitens des Gutachterbüros grundsätzlich auch in die Maßnahme VT6 (im AFB) übernommen. Die Flächenkulisse für eine Abschaltung der WEA 1 und 3 ist daher vollständig in die Flächenkulisse der WEA 2 zu übernehmen.

Baumfalke

Brutplätze des Baumfalken befanden sich 2020 in einer Entfernung von ca. 950 m von der nächstgelegenen WEA. Der zentrale Prüfbereich, für den gem. § 45b Abs. 3 BNatSchG regelmäßig von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist und daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind, beträgt für den Baumfalken 450 m. Bau-, Anlagen- und betriebsbedingte Störungen können daher bereits aufgrund der Entfernung der Brutplätze sicher ausgeschlossen werden.

Wespenbussard, Kornweihe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Waldschnepfe

Diese Arten wurden innerhalb des jeweiligen artspezifischen Untersuchungsradius nicht als Brutvogel nachgewiesen. Sie wurden lediglich sporadisch als Durchzügler registriert. Hinweise auf regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate im Untersuchungsgebiet oder auf regelmäßige Flugrouten fanden sich im Rahmen der durchgeführten Raumnutzungsanalysen nicht. Eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden.

Schwarzstorch

Ein Brutplatz des Schwarzstorchs befindet sich ca. 5 km vom Vorhabensgebiet entfernt. Eine Kollisionsgefährdung ist gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG nicht gegeben. Aufgrund der Entfernung des Brutplatzes können auch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen sicher ausgeschlossen werden.

Kiebitz

Der Kiebitz wurde nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorgefunden. Einmalig wurde ein Trupp von 3 Individuen durchziehend nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet ist jedoch nicht als regional- oder überregional bedeutsamer Rastplatz anzusehen. Eine Beeinträchtigung des Rastbestandes ist aufgrund der geringen Wertigkeit als Rastgebiet nicht zu prognostizieren.

Zug- und Rastvögel

Eine spezielle Zug- und Rastvogelkartierung wurde nicht durchgeführt, da das Vorhabensgebiet nicht als regelmäßig genutzter Rastplatz von regionaler oder überregionaler Bedeutung bekannt ist. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen erfolgt nicht. Eine Störung während des Betriebes ist nicht zu erwarten.

Allgemein

Scheuchwirkungen und Störungen während der Brutzeit der europäischen Vogelarten wurden anlagen- und betriebsbedingt gutachterlicherseits ausgeschlossen. Innerhalb der 50 dB(A) Isophone sind keine Vorkommen von schallempfindlichen Arten bekannt. Die umliegenden Großvogelhorste liegen in ausreichendem Abstand, so dass auch hier betriebs- und anlagenbedingte Störungen sicher ausgeschlossen sind.

Als erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu benennen:

- Bauzeitenbeschränkung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 30. September (Möglichkeit der ökologischen Baubegleitung gegeben).
- Bau und Errichtung der WEA zwischen dem 01.03. und 31.10. ausschließlich tagsüber
- Kontrolle des Baufeldes bei länger als siebentägigem Baustillstand
- Abschaltalgorithmus zum Schutz von Fledermäusen vom 01. April bis 31. Oktober von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und Temperaturen > 10 C mit begleitendem, optionalen Gondelmonitoring über 2 Jahre an der WEA 2
- Jede Art der Außenbeleuchtung, abgesehen von der für die Flugsicherheit erforderlichen Befeuerung, ist untersagt
- Unattraktive Gestaltung der Mastfüße (Im Umkreis von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/ Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig)
- Bergung von Kleinsäugetern, Amphibien und Reptilien aus dem Erdkabelschacht vor Verfüllung
- Abschaltung vom 01. März bis zum 31. Oktober von Beginn der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung bei Ernte/Mahd/Mulchen vom Tag des Bearbeitungsbeginns über die folgenden 48 Stunden auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken:

WEA 2: Gemarkung Schmechten, Flur 6, Flurstücke 35, 39, 133, 134, 136, 141, 193;

Gemarkung Schmechten, Flur 7, Flurstücke 24, 25;

Gemarkung Siddessen, Flur 1, Flurstücke 1, 2.

WEA 1: Gemarkung Schmechten, Flur 6, Flurstücke 49, 50, 51, 53, 132, 144, 145, 172 – 177, 180, 181, 185 – 187, 204
WEA 3: Gemarkung Schmechten, Flur 6, Flurstücke 20, 29, 31, 188, 189, 191, 192, 199, 200, 201; Gemarkung Siddessen, Flur 1, Flurstücke 1, 22, 23, 24, 122; Gemarkung Istrup, Flur 4, Flurstück 54.

Als vorgezogene CEF-Maßnahmen sind zu benennen:

- Anlage von 1 ha Ersatzlebensraum für die Art Feldlerche für die Zeit ab Anlage der Bauflächen bis zum Abschluss der Bauzeit der WEA (im Falle der Überschneidung der Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche) auf dem Grundstück:
Gemarkung Siddessen, Flur 1, Flurstück 1
- Anlage von 0,5 ha Ersatzlebensraum für die Art Wachtel für die Zeit ab Anlage der Bauflächen bis zum Abschluss der Bauzeit der WEA (im Falle der Überschneidung der Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche) auf dem Grundstück:
Gemarkung Siddessen, Flur 1, Flurstück 1

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der verbindlich vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschalt Szenarien und die entsprechend und ergänzend festgesetzten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides für baubedingte Wirkungen auf Vögel sowie betriebsbedingte Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit weiteren WEA (z. B. Bestand-WEA im weiteren Umfeld), die zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen würden, sind nicht gegeben.

Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar

(siehe hierzu 5.2 im UVP-Bericht), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche, um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. An der Anlage werden für die Fundamente, die Aufstellflächen, die Lager- und Montageflächen und die Zuwegung ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden sowie kleine Teilflächen weiterer geringwertiger Biotoptypen (Straßenbegleitgrün ohne Gehölze) überbaut. Extreme bzw. schützenswerte Standortbedingungen sind durch die Windenergieanlage und die Nebenanlagen (Aufstellfläche, Zufahrten) im Hinblick auf die biologische Vielfalt nicht betroffen. Eine Beseitigung von Gehölzen ist Rahmen der Zuwegung auf dem Anlagengrundstück nicht erforderlich. Darüber hinaus kann es unter Umständen notwendig werden, außerhalb der Anlagengrundstücke und damit außerhalb des Regelungsbereiches dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Überschwenkbereiche durch die Spezialtransporte Gehölze auf den Stock zu setzen bzw. das Lichtraumprofil freizuschneiden. Eine Bewertung und Bilanzierung würde jedoch in einem gesonderten Verfahren bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter stattfinden.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und ersetzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als

Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.6 Schutzgut Boden und Fläche

Bodenversiegelungen und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Die hier gegenständlichen WEA sind außerhalb geschlossener Ortschaften auf bisher unversiegelten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Zuwegungen und Kranstellflächen soll so gering wie möglich gehalten und auf das bautechnisch erforderliche Maß beschränkt werden; zur Erschließung der WEA sollen so weit wie möglich vorhandene befestigte Wege genutzt werden. Die Versiegelung von Böden wird auf das unbedingt notwendige Maß für Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung beschränkt. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden anschließend wieder hergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Aushub des Oberbodens soll, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Rohbodenarbeiten vor Ort wieder eingebaut werden. Bodenverdichtungen sollen vermieden werden; kommt es dennoch zu Verdichtungen, so sollen diese nach Ausführung der Bodenarbeiten durch eine tiefgründige Auflockerung aufgehoben werden.

Bewertung

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffskompensation wird die

Neuversiegelung multifunktional ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BlmSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BlmSchG- Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein. Abfallrechtliche Bedenken wurden von der unteren Abfallbehörde des Kreises Höxter im Genehmigungsverfahren nicht geäußert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BlmSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

5.7 Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle und Schmiermittel eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind alle in der niedrigsten Wassergefährdungsklasse 1 bzw. awg (allgemein wassergefährdend) eingestuft. Die WEA sind seitens des Herstellers zum Schutz des Grundwassers mit Temperatur- und Drucküberwachungsgeräten ausgestattet, die mit einer Fernüberwachung verbunden sind. Weiterhin ist das Maschinenhaus als Auffangwanne ausgeführt, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen. Insgesamt sind die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der relativ geringen Eingriffsumfänge in Bereichen von allgemeiner Bedeutung als nicht erheblich einzustufen. Um mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden, sind dennoch Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen. Um mögliche Gefahren für das Schutzgut „Wasser“ zu minimieren, wurden die im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter geprüft und durch die in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ergänzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung bestimmter Vorgaben und zum Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen während der Bau-phase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Wasserschutzgebiete, Gewässer

Zusammenfassende Darstellung

Östlich des Untersuchungsraumes stellt die Nethe mit der von Bad Driburg einmündenden Aa das Hauptgewässersystem (vgl. LINFOS 2020). Im Untersuchungsraum sind keine Fließgewässer vorhanden. Die Gesteine des Unteren und tlw. auch des Oberen Muschelkalkes im Oberwälder Bergland besitzen sehr gute Kluftdurchlässigkeit, so dass bei wasserstauenden Verhältnissen ergiebige Quellhorizonte auftreten. Im Untersuchungsgebiet sind jedoch keine Quellen vorhanden, (vgl. LINFOS 2020). Der Untersuchungsraum zum Schutzgut Wasser liegt im Bereich des Grundwasserkörpers des Brakel-Borgentreicher Trias mit einer Gesamtgröße von ca. 353 km² (WasserBLICK 2020). Die Grundwasserführung des Unteren Muschelkalks ist ausschließlich an Klüfte und daraus entstandene Karsthohlräume gebunden. Die genaue Tiefe des Grundwassers ist nicht bekannt, wird jedoch lt. Guv (2020) in einer Tiefe von einigen Zehnermetern vermutet. Die Grundwasserfließrichtung folgt der Geländetopographie in Richtung Osten. Lokale Abweichungen von der Fließrichtung sind jedoch grundsätzlich möglich (Guv 2020). Der Untersuchungsraum befindet sich nahezu vollständig im Trinkwasserschutzgebiet „Brakel-Riesel“ und die geplanten Standorte der WEA 1 sowie 3 bis 8 in der Schutzzone III. Die Ausweisung des Schutzgebietes erfolgte zum Schutz des Grundwasservorkommens im Bereich des Einzugsgebietes des Brunnen Riesel (weitere Erläuterungen s. Guv 2020).

Bewertung

Im UVP-Bericht wird dazu nachvollziehbar ausgeführt: Im 1 km-Radius um den geplanten Windpark befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Brakel-Riesel“ (Zone III) (MUNLV 2020), welches für den Brunnen Riesel in einer Entfernung von 3,4 km zur nächstgelegenen WEA 03 ausgewiesen ist. Die geplanten WEA liegen in diesem Wasserschutzgebiet (WSG). Teilstrecken der verkehrlichen Erschließung und Netzanbindung des Windparks verlaufen ebenso durch das WSG. Des Weiteren befinden sich ca. 2 km südlich der geplanten WEA 02 das ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiet „Gehrden-Fölsen“ (Zone III) sowie das geplante Trinkwasserschutzgebiet „Brakel-Schmechten“ (Zone II) westlich von Schmechten in ca. 1,7 km Entfernung. Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete sind im 1 km-UG nicht vorhanden. Das nächstge-

legene Heilquellenschutzgebiet „Bad Driburg - Bad Hermannsborn" befindet sich in ca. 3,3 km Entfernung in westlicher Richtung (ebd.). Das 1 km-UG liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „4_20 Brakel-Borgentreicher Trias", einem Kluft-Grundwasserleiter silikatisch karbonatischen Gesteintyps (MUNLV 2020). Erweist eine sehr geringe bis mittlere Durchlässigkeit auf und zählt zu den hydrologischen Teilräumen „Borgentreicher Mulde" und „Kasseler Graben" (ebd.). Gemäß Regionalplan (Bezirksregierung Detmold 2008) liegen innerhalb des 1 km-UG stellenweise „Grundwassergefährdungsgebiete aufgrund ihrer geologischen Struktur". Nach den Ausführungen des vorhabenbezogenen hydrologischen Gutachtens (Schmidt + Partner 2020) stehen im UG verkarstungsfähige Kalkmergelsteine des unteren Muschelkalks an. Mächtige schützende Deckschichten sind nicht vorhanden. Der Flurabstand zum freien Grundwasserspiegel bei hohen Grundwasserständen liegt bei über 30 m im Bereich der geplanten WEA (ebd.). Im Bereich der WEA-Standorte ist daher von grundwasserfernen Standortverhältnissen auszugehen. Stehende Gewässer sind im 1 km-UG nicht vorhanden. Als Fließgewässer sind im Südwesten am Rand des 1 km-UG der Tiefentalgraben und ein namenloser Graben im Osten, der im Waldbereich „Helltal" des UG entspringt, zu nennen (ebd.).

Laut der Hydrologischen Karte (HK 100) des Geologischen Dienstes NRW (2020c) ist die natürliche Schutzfunktion der Deckschichten im Bereich des geplanten Windparks ungünstig. Nur am Rand des UG liegen Bereiche mit günstiger und mittlerer Schutzfunktion. Entsprechend liegen die geplanten WEA-Standorte in Bereichen mit ungünstiger Untergrundbeschaffenheit im Hinblick auf den Grundwasserschutz, die eine eher höhere Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffen bedingt. Trotz des hohen Abstands zur Grundwasseroberfläche (mind. > 30 m) können die verkarstungsfähigen Gesteine im UG zu einer schnellen Verfrachtung von grundwassergefährdenden Stoffen in den tieferen Untergrund führen (Schmidt + Partner 2020). Dem Boden und dem Gestein kommt als Filter und Schadstoffpuffer im Hinblick auf den Grundwasserschutz eine besondere Rolle zu. Dies ist insbesondere in Bezug auf die Lage der Fläche im WSG der Zone III „Brakel-Riesel" von hoher Relevanz. Der Grundwasserkörper „4_20 Brakel-Borgentreicher Trias" ist hinsichtlich seines chemischen Zustandes vom Informationssystem ELWAS derzeit als „gut" eingestuft (MUNLV 2020), d.h. es

liegt keine erhöhte Belastung vor. Für die Fließgewässer im 1 km-UG liegen keine Daten der Strukturgütekartierung vor (ebd.). Es ist anzunehmen, dass der namenlose Bach, der im Waldstück „Helltal“ entspringt, eher naturnah ist. Für den Tiefentalgraben am südwestlichen Rand des 1 km-UG sind aufgrund der angrenzenden (konventionellen) landwirtschaftlichen Nutzung stoffliche Einträge zu vermuten. Knapp außerhalb des 1 km-UG quert die verkehrliche Erschließung für den Windpark auf einem bestehenden landwirtschaftlichen Weg den Graben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Es ist zwar eine Betroffenheit von einer Wasserschutzgebiet gegeben, die Beeinträchtigungen sind aber hinnehmbar und entsprechend zu tolerieren. Die Auswirkungen auf das WSG wurden im Genehmigungsverfahren u. a. auch durch hydrogeologische Untersuchungen gutachtlich und durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter geprüft. Zum Schutzes des Grundwassers wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

5.8 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellen als Mast- bzw. Turmbauten aufgrund der Bauhöhe einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Im UVP-Bericht wird dazu ausgeführt, dass das BNatSchG unter § 1 die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nennt. Demnach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Im § 1 Abs. 4 heisst es weiter, dass zur Erreichung der genannten Ziele u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen sind. § 1 Abs. 5 führt aus, dass Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt

werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Die Landschaftsbildbewertung innerhalb der Landschaftsbildeinheiten wurde vom LANUV (2018) für ganz NRW anhand eines Vergleichs des derzeitigen Zustandes („Ist-Zustand“) mit dem Sollzustand, dem sog. Leitbild für den jeweiligen Landschaftsraum, vorgenommen. Der Soll-Ist-Vergleich wurde anhand der Beurteilung der Kriterien "Eigenart", "Vielfalt" und "Schönheit" durchgeführt. Das Maß der Übereinstimmung zwischen Soll- und Istzustand wird in den Klassen "gering", "mittel", "hoch" und „sehr hoch“ bewertet.

Zu den betroffenen Landschaftsbildeinheiten gehören:

LBE IV-035-A1: offene Agrarlandschaft westl. von Brakel

LBE IV-035-A2: offene Agrarlandschaft südl. von Brakel

LBE IV-035-F1: Aatal bei Herste und Riesel

LBE IV-035-F2: Nethetal Brakel bis Ottbergen

LBE IV-035-01: Waldreiche Kulturlandschaft zwischen Brakel und Willebadessen

LBE IV-035-W2: Waldkomplex zw. Bad Driburg, Dringenberg und Neuenheerse

LBE IV-035-W3: Waldkomplex zw. Nieheim und Brakel

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise

auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild ergeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird hierzu nachvollziehbar ausgeführt: „Innerhalb des 500 m - Radius um das geplante Vorhaben kommen keine Natura 2000 - Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW sowie Naturdenkmale vor. Innerhalb des großräumigen Untersuchungsraumes (= 3.435 m - Radius) befindet sich nördlich des geplanten Vorhabens das FFH-Gebiet „Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal“ (DE-4220-302). Der Hinnenburger Forst bildet mit 1.384 ha eines der beiden großen geschlossenen Kalkbuchenwaldgebiete im zentralen Bereich des Muschelkalkvorkommens zwischen Egge und Weser. Das große zusammenhängende Waldgebiet des Hinnenburger Forstes wird überwiegend durch Waldmeister-Buchenwälder unterschiedlichen Alters geprägt. Gem. § 34 BNatSchG wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt, um zu überprüfen, ob von den geplanten Windenergieanlagen Auswirkungen zu erwarten sind, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (inkl. der charakteristischen Arten) führen können. Bei dem weiteren FFH-Gebiet innerhalb des großräumigen Untersuchungsraumes handelt es sich um das Bachtal der Nethe (DE-4320-305) östlich des geplanten Windparks. Die Nethe durchquert den gesamten Kreis Höxter in West-Ost-Richtung von ihrer Quelle in der Egge bis zu ihrer Mündung in die Weser. Sie verläuft weitgehend naturnah ohne Verbaumaßnahmen in einem zunehmend breiter werdenden fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Tal. In Anbetracht der auf langer Fließstrecke weitgehend natur-

nahen, unverbauten Gewässerstruktur, der charakteristischen, gut ausgebildeten Ufer- und Unterwasservegetation und der Vorkommen von Bachneunauge und Groppe besitzt die Nethe eine überregionale Bedeutung. Sie erfüllt im landesweiten Verbund eine wichtige Biotopvernetzungs-funktion zwischen der Egge und der Weser. (Lanuv 2020a). Das FFH-Gebiet umfasst insg. 734 ha.

Bewertung

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s. o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde erteilt grundsätzlich auf Antrag nach Maßgabe des Landschaftsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone grundsätzlich eine Ausnahme von dem o. g. Verbot. Bewertungsgrundlage für Naturschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope sind die §§ 23, 27, 28 und 30 BNatSchG sowie im Falle einer Betroffenheit die konkreten Verbotstatbestände des zugrundeliegenden Landschaftsplans. Es sind keine Auswirkungen auf diese Schutzobjekte gegeben. Die Lage im Naturpark steht der WEA aus den analogen Gründen wie hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

Der vorgesehene Standort der Anlagen befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“. Entsprechend der Regelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG ist das Bauverbot unter Nr. 2 der Verordnung vom 01.12.2006 zur Errichtung von Windenergieanlagen solange unbeachtlich, wie die Flächenziele gem. § 5 WindBG noch nicht erreicht sind. Dies ist vorliegend der Fall. Eine Inanspruchnahme der Befreiung vom Bauverbot durch die uNB ist daher z. Zt. nicht erforderlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da aufgrund der räumlichen Entfernung keine Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope zu er-

warten sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter gegeben. Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im Naturpark steht der Errichtung der WEA nicht entgegen.

5.9 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Im UVP-Bericht wird dazu wie folgt nachvollziehbar ausgeführt: „Im 1 km-UG und dessen näheren Umgebung sind mehrere kleine Verkehrswege als potenzielle Luft-Schadstoff-Emittenten vorhanden. Siedlungen und emittierende Industrieanlagen befinden sich nicht im UG. Gemäß dem Online-Emissionskataster Luft NRW (LANUV 2020b) weist die Gemeinde Brakel bzgl. Feinstaub (PM10) über alle Emittentengruppen eine Durchschnittsmenge von 97 kg/km² auf. Die Gesamtstaubbelastung der Gemeinde beträgt durchschnittlich 176 kg/km² (ebd.). In dem landwirtschaftlich geprägten UG können zudem lokale Geruchsbelästigungen durch Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe der angrenzenden Ortschaften sowie saisonal unterschiedlich intensive Staub- (Ernte) und/oder Geruchsentwicklungen (Gülle) auftreten.

Der Landschaftsraum „Oberwälder Land“ (LR-IV-035) weist überwiegend ein mäßig mildes, collin bis submontanes Klima auf mit durchschnittlichen Jahresniederschlägen von 750- 900 mm, einer Jahresdurchschnittstemperatur von 7,5-8,5°C und einer durchschnittlichen Länge der Vegetationsperiode (Tagesmittel der Lufttemperatur = 5°C) von 230-240 Tagen (LANUV 2018). Reliefbedingt ist der Landschaftsraum relativ nebelarm, lediglich in Tallagen und in einzelnen Kuppenlagen treten vermehrt Nebeltage auf (ebd.). Lokal- und mikroklimatisch ergeben sich durch Topographie und Oberflächenbedeckung deutliche Abweichungen vom Regionalklima. Gebiete mit ähnlichen mikroklimatischen Gegebenheiten werden als so genannte Klimatope zusammengefasst. Diese unterscheiden sich vornehmlich nach dem thermischen Tagesgang, der vertikalen Rauigkeit (Windfeldstörung), der topographischen Lage bzw. Exposition und vor allem nach der Art der realen Flächennutzung (Reuter & Kapp 2012). Das 1 km-UG liegt in einem kleinflächigen Freilandklimatop, welches sich von der Ortschaft Schmechten im Westen bis zur Nethe im Osten zieht.

Charakteristisch bei Freilandklimatopen sind aufgrund der geringen Vegetationsbedeckung starke Schwankungen von Temperatur und Feuchte im Tagesverlauf. Größere Waldbereiche zeichnen sich als eigene Klimatope durch ein ausgeglicheneres Mikroklima mit geringeren Temperaturschwankungen im Tagesverlauf gegenüber den Offenlandflächen aus. Im Norden und im Süden des 1 km-UG befinden sich die großflächigen Waldklimatope „Triftholz“ und „Sünderholz“. Eine kleinere Waldinsel befindet sich im südwestlichen UG am „Riesenberg“.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung angezeigt, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben

5.10 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung

Im UVP-Bericht wird dazu nachvollziehbar ausgeführt: „Im unmittelbaren Eingriffsbereich der geplanten WEA befinden sich keine bekannten Kulturgüter. Im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe sind insgesamt 31 historische Bauwerke und Denkmale ausgewiesen. Diese verteilen sich auf die Ortslagen Schmechten, Siebenstern, Herste, Istrup, Riesel, Rheder, Siddessen und Gehrden (s. Tabelle 11 im UVP-Bericht). Bodendenkmäler sowie archäologische Fundplätze sind im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe nicht bekannt. Die Schutzwürdigkeit der Kulturgüter wird in der Veröffentlichung „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP-Gesellschaft 2014) definiert. Demgemäß wird bei den Baudenkmalern unabhängig von ihrem Erhaltungszustand von einer sehr hohen Schutzwürdigkeit ausgegangen. Den potenziell betroffene „bedeutsame Kulturlandschaftsbereichen“ wird die Kategorie „hoch“ zugeordnet. Potenziellen archäologischen Fundstellen und Bodendenkmäler wird die Schutzwürdigkeitsstufe „hoch“ zugewiesen. Im Eingriffsbereich des Vorhabens sowie

der verkehrlichen Erschließung und Netzanbindung des geplanten Windparks befinden sich keine Baudenkmäler oder kulturlandschaftsprägenden Bauwerke, sodass substantielle und funktionale Beeinträchtigungen der zu überprüfenden Denkmäler ausgeschlossen sind.

Die meisten der zu prüfenden Denkmäler (s. Tabelle 11 und Tabelle 12) werden aufgrund der Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten und der vorherrschenden Topographie durch das Vorhaben nicht berührt, ihr Erscheinungsbild bleibt unverändert. Bei neun Objekten sind Teile der geplanten WEA in unterschiedlichem Ausmaß sichtbar. Bei vier Denkmälern kommt es anlagebedingt zu einer unwesentlichen Veränderung ihrer Umgebung und bei fünf Denkmälern zu einer deutlichen Veränderung, wobei dies nicht die Ausweisung des Denkmals beeinflusst (vgl. Butenschön 2021). Das Denkmalpflegerische Fachgutachten (ebd.) kommt insgesamt zu der folgenden gutachterlichen Einschätzung: „Das Vorhaben „Windpark Schmechten“ ist in Bezug auf etwa 90 % der Denkmäler, in deren engerer Umgebung es stattfindet, nicht erlaubnispflichtig. Bei den Denkmälern, bei denen das Erscheinungsbild beeinträchtigt werden kann und für die daher eine Erlaubnispflicht gegeben ist, stehen Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegen. Daher ist aus gutachterlicher Sicht für das Vorhaben „Windpark Schmechten“ eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 (2) DSchG NRW zu erteilen.“

Hinsichtlich der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind alle wertgebenden Baulichkeiten bereits als Denkmale und/oder raumwirksame Gebäude überprüft worden, sodass die oben angeführte Einschätzung von Butenschön (2021) auf die bedeutsamen Gebiete übertragbar ist.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen bzgl. des Denkmalschutzes hat die untere Denkmalbehörde der Stadt Brakel keine Bedenken erhoben. Für den Fall, dass Bodendenkmäler oder archäologische Funde beim Bau der WEA entdeckt werden, ist entsprechend der Regelungen des DSchG eine Anzeige- und Meldepflicht vorgesehen. Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-

regelung erfolgen sowie als Berücksichtigung im Rahmend der Bauleitplanung. Da die beantragten WEA in einer bauleitplanerisch auszuweisenden Konzentrationszone liegen, hat hier bereits auf planerischer Ebene eine Berücksichtigung und eine räumliche Differenzierung stattgefunden. Diese kann im Rahmen der nachziehenden Abwägung nach § 35 Abs. 3 BauGB bestätigt werden. Eine negative Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen ist nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Untersuchungen sowie der im Verfahren eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden sind die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. der WEA erfüllt. Daher steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Über die verfügten Auflagen hinaus sind keine weiteren Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid erforderlich.

5.11 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere. Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch,

dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen durch die WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die unter dem Schutzgut Mensch erfassten Aspekte des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Hinsichtlich der Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und „Sonstige Sachgüter“ sind Wirkungen insbesondere auf den Menschen und die Natur erkennbar. Durch die Errichtung der Anlagen gehen entsprechende Flächen für die Menschen (Wohnnutzung, Erholung, Landwirtschaft) und Lebensräume für die Tiere verloren. Eine Erheblichkeit dieses Verlustes ist allerdings nicht anzunehmen, da die Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA äußerst gering ist. Ein Zusammenhang zwischen den Bodenfunktionen und dem Grundwasserschutz ist darüber hinaus auch festzustellen. Dieser ist allerdings ebenfalls nicht erheblich, da die technischen Regelwerke eingehalten werden und Eingriffe in schutzwürdige Böden vollumfänglich ausgeglichen werden.

In Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ sind Wechselwirkungen mit dem Schutzgut „Menschen“ und dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ erkennbar. Besonders sind Verunreinigungen des Grundwassers und von Oberflächengewässern denkbar, welche allerdings durch Vermeidungsmaßnahmen unterbunden werden. Eine Beeinträchtigung der Menschen, Pflanzen und Tiere ist also ausgeschlossen.

Klimatisch sind durch die Erwärmung der versiegelten Flächen allenfalls xerothermophile Arten positiv betroffen. Eine weitreichende Veränderung des Klimas und der Temperatur ist durch die schmalen WEA und die Rotorturbulenzen nicht zu erwarten, sodass der klimatische Eingriff auf den Standort der Anlage beschränkt ist und keine Auswirkungen auf die Menschen und Tiere (Fledermäuse werden entsprechend berücksichtigt) zu erwarten sind. Eine Erheblichkeit kann darüber hinaus auch nicht bei temporären Baumaßnahmen und den damit verbundenen Veränderungen der Luftqualität angenommen werden.

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ kann u. a. auf die während der Bauphase auftretenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen verwiesen werden. Diese wirken sich jedoch u. a. aufgrund der Kurzfristigkeit nicht erheblich auf die menschliche Gesundheit aus. Einschränkungen im Hinblick auf die Nutzbarkeit der Wege bestehen ebenfalls nur temporär. Grundsätzlich sind zudem anlagenbedingte Auswirkungen auf die Gesundheit durch Schall- und Schattenwirkungen denkbar. Unter Berücksichtigung des nächtlich schallreduzierten Betriebsmodus sowie von Schattenwurfmodulen können die Beeinträchtigungen auf ein rechtlich und tatsächlich vertretbares Maß reduziert werden. Die Infraschallbelastung ist darüber hinaus nicht relevant. Die von den hier beantragten Windenergieanlagen (Luv-Läufern) erzeugten Infraschallanteile liegen im Immissionsbereich deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Aufgrund der Entfernung der Wohnbebauung sind Auswirkungen der Befeuern und der optisch bedrängenden Wirkung ausgeschlossen. Zudem erfolgt eine Synchronisation der Befeuern, bzw. eine ausschließliche bedarfsgerechte Kennzeichnung mit blinkenden Lichtern.

Im Hinblick auf die Schutzgüter „Kulturelles Erbe“ und „(Kultur) Landschaft sind Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern allenfalls im Hinblick auf die Erholungsnutzung denkbar, jedoch ist hier nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da die touristische Nutzung sich auf vorübergehende Besuche beschränkt. Ferner ist eine anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes nicht untypisch und erwartbar.

In Bezug auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ist ggf. die Lärm- und Staubbelastung während des Baus der Anlagen relevant. Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch nicht überschritten. Durch die Anlage zusätzlicher Biotopstrukturen im Grenzbereich des Vorhabens ist sogar eine Zunahme der ökologischen Vielfalt anzunehmen.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

5.12 Gesamtbewertung und Entscheidung

Windenergieanlagen verursachen im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen deutlich weniger Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsstoffe, etc.). Die wesentlich relevanten Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzfachlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens sind lokal begrenzt und haben keinen grenzüberschreitenden Charakter. Es sind keinerlei dicht besiedelte, urbane Regionen betroffen. Sämtliche Auswirkungen der einzelnen Schutzgüter Boden, Fläche und sonstige Sachgüter, Wasser, Klima und Luft, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturelles Erbe und (Kultur) Landschaft sowie die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und deren Wechselwirkungen untereinander wurden entsprechend dargestellt und bewertet.

Die Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen eines derartigen Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die jeweilig einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Zusammenfassend wird hier festgestellt, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, einer ausreichenden Kompensation sowie der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter verbleiben. Das Vorhaben ist im Sinne einer wirksamen und effektiven Umweltvorsorge zulassungsfähig.

Eine Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV kann somit erfolgen.

VI. Gebührenfestsetzung

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.

VIII. Hinweise der Verwaltung

*In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich in Zweifelsfällen vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Beachten Sie dabei bitte, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch jedoch **nicht** verlängert wird.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

IX. Anhänge

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Beschreibung	Anzahl der Blätter
0	Deckblatt	1
0	Anschreiben zum Antrag	1
1	Antrag	-
1.1	Antragsformular	2
1.2	Projektkurzbeschreibung	8
1.3	Anlagenübersicht	1
1.4	Kurzbeschreibung für Öffentlichkeitsbeteiligung	3
2	Bauvorlagen	-
2.1	Bauantrag	2
2.2	Baubeschreibung	2
2.3	Bauvorlageberechtigung	1
3	Kosten	-
3.1	Herstellkosten	1
4	Standort und Umgebung	-
4.1	Topographische Karte	1
4.2	Deutsche Grundkarte	2
4.3	Übersichtskarte	1
4.4	amtlicher Lageplan vom 09.11.2021	1
4.5	Abstandsflächenberechnung	1
4.6	Daten für die Stellungnahme zur Kennzeichnung Von Luftfahrthindernissen	1
4.7	Spezifikation Zuwegung und Erschließung GE-Windenergieanlagen	45

4.8	Übersicht innere Erschließung	1
4.9	Übersicht Zuwegung und Kabeltrasse	1
4.10	Geländeschnitt	1
5	Anlagenbeschreibung	-
5.1	Funktionsprinzip GE-Anlagen	3
5.2	Allg. Beschreibung Hybridgeturm	5
5.3	Technische Beschreibung	12
5.4	Technische Beschreibung Servicelift	8
5.5	Schalplan mit Auftrieb	1
5.6	Turmzeichnung	1
5.7	Turbinenzeichnung	1
5.8	Gondelquerschnitt	2
6	Stoffe	-
6.1	Technische Beschreibung, wassergefährdende Stoffe	6
6.2	Betriebs- und Schmierstoffliste	3
6.3	Sicherheitsdatenblätter	427
7	Abfallmengen / Abfallentsorgung	-
7.1	Vermeidung, Verwertung, Entsorgung Abfall	8
8	Abwasser	-
8.1	Information Abwasser	1
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	-
9.1	Datenblatt schallred. Betrieb	12
9.2	Datenblatt Normalbetrieb	23
9.3	Datenblatt Schattenwurfmodul	4
9.4	Technische Dokumentation Schattenwurf	5
10	Anlagensicherheit	-
10.1	Sicherheitskonzept	5
10.2.1	Labkotec Eissensorik	1
10.2.2	Information Weidmüller Eisdetektion	1
10.2.3	Gutachten Einbindung Eiserkennung in GE-Windenergieanlagen, Rev. 03	17
10.2.4	Gutachten Blade Control Ice Detector	5
10.2.5	Technische Beschreibung Eisdetektion	6
10.3.1	Zertifikat Nr. 22 AVV 2020	1
10.3.2	Zusicherung BNK	1

10.3.3	Beschreibung Befeuerung und Kennzeichnung	6
10.4	Blitzschutzsystem	12
11	Arbeitsschutz	-
11.1	Arbeitsschutz bei Errichtung – Sicherheitskonzept	9
11.2	Sicherheitshandbuch	99
11.3	Alarmplan / Rettungswege	3
12	Brandschutz	-
12.1	Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept GE	9
12.2	Brandbekämpfung	5
12.3	Brandalarmschutz	5
12.4	Stellungnahme Löscheinrichtung	3
13	Hinweis Störfall-VO	-
13.1	Hinweis Störfallverordnung	1
14	Rückbau	-
14.1	Erklärung über den Rückbau der WEA	1
14.2	Rückbaukosten	2
15	Sonstiges	-
15.1	Stellungnahme Bundeswehr	2
15.2	Einspeisezusage Westfalen-Weser Netz	4
15.3	Prüfbescheid Typenprüfung vom 31.03.2023, TÜV Nord	21
15.4	Bestätigung Wartungsintervalle	2
15.5	standortbezogenes Brandschutzkonzept der Engels Ingenieure Detmold vom 22.09.2021	31
15.6	Hydrogeologische Standortvorbewertung und Vorgaben zum Grundwasserschutz der Schmidt Und Partner GmbH, November 2020	47
15.7	Schallimmissionsprognose für den Standort Schmechten der Lackmann Phymetric GmbH vom 29.09.2021	44
15.8	Schattenwurfanalyse für den Standort Schmechten der Lackmann Phymetric GmbH vom 30.09.2021 nebst Anlagen	65
15.9	Gutachten zur Standorteignung von Windenergie- anlagen für den Windpark Schmechten der I17- Wind GmbH & Co. KG vom 29.10.2021	35

15.10	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Schmechten der F2E – Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 14.10.2021	36
15.11	Signaturtechnisches Gutachten der Airbus Defence and Space GmbH vom 21.10.2021	35
15.12	Stellungnahme zur optisch bedrängenden Wirkung von drei WEA in Schmechten, Dr. Marcel Welsing vom Oktober 2021	15
15.13	Denkmalpflegersisches Fachgutachten zum Windpark Schmechten vom 15.11.2021, Dr.-Ing. Sylvia Butenschön	74
15.14	Faunistische Bestandserhebungen und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bioplan Höxter PartG vom 26.06.2023 (Rev. 04) nebst Anlagen	95
15.15	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag Nr. 2 (WEA 2, Bioplan Höxter PartG vom 26.06.2023 (Rev. 04) nebst Anlagen	71
15.16	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht, Bioplan Höxter Part vom 26.06.2023 (Rev. 04)	116

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BlmSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
<i>4. BlmSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BlmSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)
<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)

<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)

Windenergie-Erlass NRW

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018

Artenschutzleitfaden NRW

Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.11.2017

AVV

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen